

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2008

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 12. Dezember 2008

Nr. 17

Tag	INHALT	Seite
3. 12. 08	Gesetz zur Errichtung der Südwürttembergischen Zentren für Psychiatrie und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie	429
3. 12. 08	Gesetz zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften und weiterer Rechtsvorschriften des Landes	432
3. 12. 08	Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	433
3. 12. 08	Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)	434
3. 12. 08	Zweites Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich	435
3. 12. 08	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Landes Baden-Württemberg zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen	463
2. 12. 08	Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz, dem Asylverfahrensgesetz und dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer (Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung – AAZuVO)	465
15. 10. 08	Verordnung des Innenministeriums und des Umweltministeriums zur Änderung der Gefahrgutzuständigkeitsverordnung	470
17. 11. 08	Verordnung des Umweltministeriums über die Zuständigkeit der Regierungspräsidien für die Abwehr von radiologischen Gefahrenlagen (Zuständigkeitsverordnung Nukleare Nachsorge)	470
28. 11. 08	Verordnung des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeGZuVO)	471

Gesetz zur Errichtung der Südwürttembergischen Zentren für Psychiatrie und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie

Vom 3. Dezember 2008

Der Landtag hat am 3. Dezember 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung der Südwürttembergischen Zentren für Psychiatrie

§ 1

Errichtung, Gesamtrechtsnachfolge

(1) Das Zentrum für Psychiatrie Bad Schussenried und das Zentrum für Psychiatrie Zwiefalten werden durch Zulegung auf das Zentrum für Psychiatrie Weissenau mit diesem verschmolzen.

(2) Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen die Rechte, Verbindlichkeiten, Pflichten und Zuständigkeiten des Zentrums für Psychiatrie Bad Schussenried und des Zentrums für Psychiatrie Zwiefalten auf das Zentrum für Psychiatrie Weissenau über.

§ 2

Name, Sitz

(1) Der Name des Zentrums für Psychiatrie Weissenau wird geändert in »Südwürttembergische Zentren für Psychiatrie«.

(2) Sitz der Südwürttembergischen Zentren für Psychiatrie ist Bad Schussenried.

§ 3

Personalvertretungen

(1) Bei den Südwürttembergischen Zentren für Psychiatrie werden bis zu den übernächsten regelmäßigen Perso-

nalratswahlen folgende Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes gebildet:

1. die Dienststelle Weissenau, ihr sind alle Beschäftigten zugeordnet, die überwiegend dort tätig sind;
2. die Dienststelle Zwiefalten, ihr sind alle Beschäftigten zugeordnet, die überwiegend dort tätig sind;
3. die Dienststelle Bad Schussenried, ihr sind alle Beschäftigten zugeordnet, die überwiegend dort tätig sind, sowie alle sonst nicht zugeordneten Beschäftigten.

Leiter der Dienststellen ist jeweils der Geschäftsführer der Südwürttembergischen Zentren für Psychiatrie.

(2) Bei jeder Dienststelle nach Absatz 1 besteht der bisherige Personalrat bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen fort. An Maßnahmen, die bis dahin über den Bereich einer Dienststelle hinausgehen, wird der Personalrat bei der Dienststelle Weissenau beteiligt. Ihm gehören in den Fällen des Satzes 2 die Mitglieder der Personalräte bei den Dienststellen Bad Schussenried und Zwiefalten als weitere Mitglieder an.

(3) Die Amtszeit der Personalräte nach Absatz 2 endet mit der Wahl eines Personalrats bei den Südwürttembergischen Zentren für Psychiatrie oder der Personalräte bei den Dienststellen nach Absatz 1, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2010.

(4) Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen entsprechend.

§ 4

Anwendung des Gesetzes zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie

Für die Südwürttembergischen Zentren für Psychiatrie gelten die Vorschriften des Gesetzes zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie vom 3. Juli 1995 (GBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), in der jeweils geltenden Fassung, § 15 jedoch mit der Maßgabe, dass die Absätze 1 bis 4, 6 und 9 entsprechende und die Absätze 5, 7 und 8 keine Anwendung finden.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie

Das Gesetz zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie vom 3. Juli 1995 (GBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

- »7. die Südwürttembergischen Zentren für Psychiatrie,
mit Sitz in Bad Schussenried

anstelle der bisherigen Anstalten des öffentlichen Rechts Zentrum für Psychiatrie Weissenau, Zentrum für Psychiatrie Bad Schussenried und Zentrum für Psychiatrie Zwiefalten.«

b) Die Nummern 8 und 9 werden gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

»(1) Das Zentrum für Psychiatrie erfüllt Aufgaben der vollstationären, teilstationären und ambulanten Krankenversorgung in den Fachgebieten Psychiatrie und Psychotherapie, Neurologie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters und in angrenzenden Fachgebieten. Die Krankenbehandlung umfasst präventive, kurative und rehabilitative Maßnahmen. Das Zentrum für Psychiatrie ist wichtiger Bestandteil der regionalen Versorgungsstrukturen für psychische und psychosomatische Erkrankungen. Es beteiligt sich am Aufbau des gemeindepsychiatrischen Verbundes und des kommunalen Suchtihilfenetzwerks sowie vergleichbarer Verbundsysteme zur Vernetzung von Einrichtungen im Versorgungsbereich. Das Zentrum für Psychiatrie kann weitere Aufgaben übernehmen, sofern sie in einem Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen.

(2) Das Zentrum für Psychiatrie erfüllt Aufgaben im Bereich der Pflege von Menschen mit psychischen und psychosomatischen Erkrankungen, soweit ein Versorgungszusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 besteht. Bei der Aufgabenerfüllung ist die Vielfalt der Träger zu beachten.

(3) Das Zentrum für Psychiatrie fördert die Teilhabe von Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen am gesellschaftlichen Leben und fördert insbesondere deren soziale, berufliche und medizinische Rehabilitation. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann das Zentrum für Psychiatrie stationäre, teilstationäre und ambulante Einrichtungen für behinderte Menschen betreiben und sich an sonstigen Hilfs-, Beratungs- und Versorgungsangeboten für den betroffenen Personenkreis beteiligen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.«

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Das Zentrum für Psychiatrie nimmt Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung wahr. Dazu betreibt es insbesondere eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege. Es ist Weiterbildungsstätte für die Facharztweiterbildung im Rahmen des ärztlichen Berufsrechts. Es nimmt Aufgaben in For-

- schung und Lehre in Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen wahr.«
- e) In Absatz 6 wird das Wort »Sozialministerium« durch die Worte »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.
- f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 »(7) Das Zentrum für Psychiatrie kann eine forensische Ambulanz nach § 68 a des Strafgesetzbuchs betreiben.«
- g) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
 »(9) Das Zentrum für Psychiatrie führt in medizinischen und ökonomischen Bereichen eine fortlaufende zentrumsübergreifende Koordinierung mit den anderen Zentren für Psychiatrie durch. Die Koordinierung schließt eine gemeinsame und gruppenbezogene Namensführung der Zentren für Psychiatrie ein.«
- h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort »Sozialministerium« durch die Worte »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 »(2) Die Regelungen zur Aufnahme von Krediten werden durch die Satzung bestimmt. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums.«
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. In § 5 Abs. 4 werden nach dem Wort »Psychiatrie« die Worte »und die Koordinierung unter den Zentren für Psychiatrie« eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »Sozialministerium« durch die Worte »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 3 wird das Wort »Sozialministeriums« jeweils durch die Worte »Ministeriums für Arbeit und Soziales« ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
 »Die Vertreter des Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Finanzministeriums haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen des Landes zu berücksichtigen. Sie unterliegen der Weisung des sie benennenden Ministeriums.«
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 »Das Zentrum für Psychiatrie wird gegenüber dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich durch den Aufsichtsrat vertreten.«
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 »(3) Der Aufsichtsrat erlässt die Satzung für das Zentrum für Psychiatrie und die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit und Soziales. Ferner regelt er die Grundsätze der Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten der unmittelbar dem Geschäftsführer unterstellten Führungspositionen.«
7. § 8 wird folgender Satz angefügt:
 »Die Verschwiegenheitspflicht gilt für die Vertreter des Landes und der Landkreise nicht im Verhältnis zu den sie benennenden oder entsendenden Stellen.«
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 wird das Wort »Sozialministerium« jeweils durch die Worte »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird nach der Zahl »51« die Angabe »bis 64, 70« eingefügt.
9. In § 10 Abs. 2 werden die Worte »Mitglieder des Krankenhausdirektoriums sowie vergleichbarer Leitungspositionen mit Zustimmung« durch die Worte »unmittelbar dem Geschäftsführer unterstellten Führungspositionen mit vorheriger Zustimmung« ersetzt.
10. § 11 Abs. 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
 »die Bestellung, Einstellung, Abberufung und Kündigung der unmittelbar dem Geschäftsführer unterstellten Führungspositionen erfolgt mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats.«
11. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort »Sozialministerium« durch die Worte »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe »§ 2 Abs. 3« durch die Angabe »§ 2 Abs. 4« ersetzt.
12. In § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird das Wort »Sozialministeriums« jeweils durch die Worte »Ministeriums für Arbeit und Soziales« ersetzt.
13. In § 15 Abs. 2 und 3 wird das Wort »Sozialministerium« jeweils durch die Worte »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. Dezember 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PFISTER

DR. STOLZ

RAU

HAUK

GÖNNER

**Gesetz zur Änderung
reise- und umzugskostenrechtlicher
Vorschriften und weiterer
Rechtsvorschriften des Landes**

Vom 3. Dezember 2008

Der Landtag hat am 3. Dezember 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesreisekostengesetzes

Das Landesreisekostengesetz in der Fassung vom 20. Mai 1996 (GBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 765), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort »schriftlich« die Worte »oder elektronisch« eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei der zuständigen Abrechnungsstelle schriftlich oder elektronisch zu beantragen.«

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

»(6) Die zuständigen Abrechnungsstellen können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb eines Monats vorgelegt, kann der Erstattungsantrag insoweit abgelehnt werden. Der Dienstreisende ist verpflichtet, die Kostenbelege nach Erstattung der Reisekostenvergütung bis zum Ablauf eines Jahres für Zwecke der Rechnungsprüfung aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.«

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Bei einer einfachen Entfernung von nicht mehr als 100 Kilometern werden nur die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Die Kosten der ersten Klasse sind erstattungsfähig, wenn die einfache Entfernung mehr als 100 km beträgt. Wurde aus besonderen dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, sind die entstandenen notwendigen Flugkosten bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattungsfähig.«

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe »22 Cent« durch die Angabe »25 Cent« ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 cm³ 35 Cent.«

c) In Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 wird die Angabe »3 Cent« durch die Angabe »5 Cent« ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden im notwendigen Umfang erstattet. Durch Verwaltungsvorschrift wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Übernachtungskosten notwendig sind.«

b) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.

6. In § 14 werden die Worte »bei Nachweis« gestrichen.

7. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort »schriftlichen« die Worte »oder elektronischen« eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Landesumzugskostengesetzes

Das Landesumzugskostengesetz in der Fassung vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 765), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde, von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 bezeichneten Berechtigten bei der letzten Beschäftigungsbehörde und von den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5) bei der letzten Beschäftigungsbehörde des Verstorbenen schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung des Umzuges, in den Fällen des § 11 Satz 1 mit dem Tag nach der Bekanntgabe des Widerrufs. Die zuständigen Abrechnungsstellen können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb eines Monats vorgelegt, kann der Erstattungsantrag insoweit abgelehnt werden. Der Berechtigte ist verpflichtet, die Kostenbelege nach Erstattung der Umzugskostenvergütung bis zum Ablauf eines Jahres für Zwecke der Rechnungsprüfung aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.«

Artikel 3

Änderung der Auslandsreisekostenverordnung
des Landes

Die Auslandsreisekostenverordnung des Landes vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2004 (GBl. S. 854), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Fahrkostenerstattung

Bei Flugreisen können den Angehörigen der Besoldungsgruppen B 6 bis B 11 und R 6 bis R 10 die Kosten für das Benutzen der Business- oder einer vergleichbaren Klasse erstattet werden. Das Gleiche gilt für andere Dienstreisende, wenn der Flug ununterbrochen länger als 10 Stunden dauert und aus triftigem Grund nicht unterbrochen werden kann. Flugunterbrechungen, die von der flugplanmäßigen Landung bis zum flugplanmäßigen Weiterflug nicht länger als 2 Stunden dauern, bleiben unberücksichtigt. Bei längeren Flugunterbrechungen wird jede Flugteilstrecke als Flugreise für sich behandelt.«

Artikel 4

Änderung der Landestrennungsgeldverordnung

Die Landestrennungsgeldverordnung vom 12. Dezember 1985 (GBl. S. 411), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2001 (GBl. S. 581), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Trennungsgeld zusteht. Das Trennungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt. Die zuständigen Abrechnungsstellen können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Belege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb eines Monats vorgelegt, kann der Erstattungsantrag insoweit abgelehnt werden. Der Trennungsgeldberechtigte ist verpflichtet, die Kostenbelege nach Erstattung des Trennungsgeldes bis zum Ablauf eines Jahres für Zwecke der Rechnungsprüfung aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.«

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Integration
der Sonderzahlungen und zur Anpassung
der Besoldung und Versorgung 2008
und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Das Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 538) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgender Satz angefügt:

»Außerdem wird der Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder um monatlich 50 Euro erhöht.«

2. In Anlage 1 f (zu § 5 Abs. 1) wird die Angabe »253,03 Euro« durch die Angabe »303,03 Euro« ersetzt.

3. In Anlage 2 f (zu § 9 Abs. 1) wird die Angabe »256,57 Euro« durch die Angabe »306,57 Euro« ersetzt.

Artikel 6

Übergangsvorschrift

(1) Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen und erst danach beendet werden, wird Reisekostenvergütung nach den bisherigen Vorschriften gewährt.

(2) Für Umzüge gilt Absatz 1 entsprechend.

Artikel 7

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 und 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft mit Ausnahme des Artikels 5, der mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft tritt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. Dezember 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

RAU

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

**Gesetz zur Änderung
des Abgeordnetengesetzes**

Vom 3. Dezember 2008

Der Landtag hat am 3. Dezember 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2008 (GBl. S. 114), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 »Das Land übernimmt für einen Abgeordneten auf Nachweis die tatsächlichen monatlichen Aufwendungen für Mitarbeiter oder Büro- und Schreivarbeiten bis zu dem Betrag, der dem Bruttoentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 14 Stufe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) entspricht;«
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 »(5) Zur Aufwandsentschädigung gehören die Nutzung eines eingerichteten Büros am Sitz des Landtags, der vom Landtag gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie die Inanspruchnahme sonstiger Sachleistungen im Landtag in Ausübung des Mandats. Für die Ausstattung im Wahlkreis mit Informations- und Kommunikationseinrichtungen sowie mit Telekommunikationsanlagen einschließlich mobiler (Tele-)Kommunikationsgeräte gewährt der Landtag einen Zuschuss nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes. Die laufenden Kosten aus der Benutzung der in Satz 2 genannten Einrichtungen und Geräte werden jährlich nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes erstattet. Der Präsident wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zu den Sätzen 2 und 3 zu erlassen, insbesondere hinsichtlich der zuschuss- und erstattungsfähigen Aufwendungen, des Abrechnungsverfahrens und der Festsetzung von Höchstbeträgen.«

Artikel 2

Übergangsregelung

Ab 1. Januar 2009 bis zum Ende der 14. Wahlperiode am 30. April 2011 übernimmt das Land für einen Abgeordneten die tatsächlichen monatlichen Aufwendungen für Mitarbeiter oder Büro- und Schreivarbeiten bis zu dem Betrag, der dem Bruttoentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 6 Stufe 6 des TV-L zuzüglich eines Viertels des Bruttoentgelts eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 Stufe 5 des TV-L entspricht. § 6 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 1 Buchst. a, der am 1. Mai 2011 in Kraft tritt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. Dezember 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PFISTER

DR. STOLZ

RAU

HAUK

GÖNNER

Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)

Vom 3. Dezember 2008

Der Landtag hat am 3. Dezember 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde

Für das Personenstandswesen zuständige Behörden sind die Gemeinden. Die Aufgabe wird ihnen als Pflichtaufgabe nach Weisung übertragen. Das Weisungsrecht der für die Fachaufsicht zuständigen Behörden ist unbeschränkt.

§ 2

Zuständigkeitsbereich des Standesamtes (Standesamtsbezirk)

(1) Jede Gemeinde bildet einen Standesamtsbezirk. Gemeindefreie Gebiete werden durch Rechtsverordnung von der zuständigen unteren Fachaufsichtsbehörde einem Standesamtsbezirk zugewiesen.

(2) Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften können für ihr Gebiet weitere Standesamtsbezirke bilden, sofern jeder Standesamtsbezirk eine Größe von mehr als 5000 Einwohnern hat.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Standesamtsbezirke bleiben erhalten. Neue Standesamtsbezirke können nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nur nach Maßgabe des Absatzes 2 gebildet werden.

(4) Die Bildung, Änderung und Aufhebung von Standesamtsbezirken nach Absatz 2 ist von der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft öffentlich bekannt zu machen und der Fachaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(5) Für jeden Standesamtsbezirk sind Urkundspersonen (Standesbeamte) in der erforderlichen Anzahl zu bestellen.

§ 3

Zusammenlegung von Standesamtsbezirken

(1) Benachbarte Gemeinden desselben Landkreises können einen einheitlichen Standesamtsbezirk mit einem gemeinsamen Standesamt bilden. Die betroffenen Gemeinden bestimmen den Dienstsitz und den Namen des Standesamts und regeln die Bestellung der Standesbeamten sowie die Verteilung der Kosten.

(2) Die Bildung, Änderung und Aufhebung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks sind von den beteiligten Gemeinden öffentlich bekannt zu machen und der Fachaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(3) Der einheitliche Standesamtsbezirk wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechts-

wirksam, sofern von den Beteiligten kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 4

Fachaufsichtsbehörden

- (1) Die Standesämter unterliegen der Fachaufsicht.
- (2) Die Fachaufsicht über die Standesämter in den Gemeinden der Stadtkreise führt der Stadtkreis als untere Verwaltungsbehörde, über die Standesämter in den übrigen Gemeinden das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde. Höhere Fachaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium, oberste Fachaufsichtsbehörde ist das Innenministerium.
- (3) Die Beschäftigten der Standesämter in den Stadtkreisen dürfen mit Geschäften der Fachaufsichtsbehörde nicht befasst werden. Soweit Oberbürgermeister und Beigeordnete in den Stadtkreisen zu Standesbeamten bestellt werden, dürfen sie mit personenstandsrechtlichen Geschäften der unteren Fachaufsichtsbehörde nicht befasst werden.

§ 5

Notfallregelung

- (1) Im Notfall kann die untere Fachaufsichtsbehörde die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten vorübergehend einem Standesbeamten eines anderen Standesamts übertragen.
- (2) Sind ein Stadtkreis und eine andere Gemeinde betroffen, ist die höhere Fachaufsichtsbehörde zuständig.

§ 6

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Innenministerium wird ermächtigt, weitere Zuständigkeitsregelungen zur Durchführung des Personenstandsgesetzes durch Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 7

Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden von den Gemeinden Gebühren und Auslagen von demjenigen erhoben, der die Amtshandlung veranlasst hat, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von demjenigen, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- (2) Das Innenministerium wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren sowie die Erstattung von Auslagen durch Rechtsverordnung zu bestimmen. In der Rechtsverordnung ist auch der Umfang der Gebührenfreiheit zu regeln. Die Gemeinden können durch Satzung weitere gebührenpflichtige Tatbestände und die Höhe dieser Gebühren bestimmen.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft mit Ausnahme der §§ 6 und 7 Abs. 2, die am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. Dezember 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

RAU

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

Zweites Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich

Vom 3. Dezember 2008

Der Landtag hat am 3. Dezember 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1 Gesetz zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
- Erster Abschnitt
- Gründungsregelungen
- § 1 Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
- § 2 Gründungsorgane der Dualen Hochschule
- § 3 Mitglieder und Angehörige der Dualen Hochschule
- § 4 Fachausschüsse, Kommission für Qualitätssicherung
- § 5 Vorläufige zentrale Studierendenvertretung der Dualen Hochschule
- § 6 Vorläufige zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Dualen Hochschule
- § 7 Nachgraduierung
- Zweiter Abschnitt
- Überleitungs- und Übergangsregelungen
- § 8 Hochschullehrer, Studierende, Ausbildungsstätten
- § 9 Organe, Gremien und Funktionsträger der Studienakademien nach Errichtung der Dualen Hochschule
- § 10 Personalrechtliche Übergangsregelungen
- § 11 Personalvertretungsrechtliche Übergangsregelungen
- § 12 Fortgeltung von Ordnungsrecht
- § 13 Beauftragung der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie
- Artikel 2 Änderung des Landeshochschulgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 5 Änderung des Ernennungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Artikel 7	Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes
Artikel 8	Änderung des Chancengleichheitsgesetzes
Artikel 9	Änderung des Kindergartenfachkräftegesetzes
Artikel 10	Änderung des Studentenwerksgesetzes
Artikel 11	Änderung der Studiengebührenverordnung
Artikel 12	Änderung der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung
Artikel 13	Änderung der Landeslaufbahnverordnung
Artikel 14	Änderung der Leistungsbezügeverordnung
Artikel 15	Änderung der Beurteilungsverordnung
Artikel 16	Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung
Artikel 17	Änderung der Hochschulnebenbetätigungsverordnung
Artikel 18	Änderung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten für Verwaltungszwecke der Hochschulen
Artikel 19	Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung
Artikel 20	Änderung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung
Artikel 21	Änderung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über gemeinsame Gremien der Berufsakademien
Artikel 22	Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten bei der Unabkömmlichstellung
Artikel 23	Änderung der Benutzungs- und Gebührenverordnung LIS und StLa
Artikel 24	Außerkräfttreten der Berufsakademie-Datenschutzverordnung; Anwendung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten für Verwaltungszwecke der Hochschulen
Artikel 25	Neubekanntmachungsermächtigung
Artikel 26	Übergangsvorschriften
	§ 1 Anpassung von Grundordnungen
	§ 2 Übergangsregelungen zur Zinsobergrenze bei Studiengebührendarlehen
	§ 3 Übergangsregelung zur Karenzzeit bei Studiengebührendarlehen
	§ 4 Anwendung der neuen Gebührenregelungen
Artikel 27	Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DH-Errichtungsgesetz – DH-ErrichtG)

Erster Abschnitt

Gründungsregelungen

§ 1

Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

(1) Das Land Baden-Württemberg errichtet mit Wirkung zum 1. März 2009 die Duale Hochschule Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart (Duale Hochschule) als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung.

(2) Die Studienakademien nach § 76 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der vor Inkrafttreten

des Artikels 2 geltenden Fassung werden mit Errichtung der Dualen Hochschule rechtlich unselbstständige Unter-einheiten dieser Hochschule. Die Berufsakademien nach dem Zweiten Kapitel des Landeshochschulgesetzes in der vor Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung erlöschen mit Errichtung der Dualen Hochschule.

(3) Die Duale Hochschule tritt in die Rechte, Pflichten, Zuständigkeiten und Befugnisse des Landes als Träger der Berufsakademien insoweit ein, als es sich um Rechte, Pflichten, Zuständigkeiten und Befugnisse handelt, für die die Duale Hochschule nach dem Landeshochschulgesetz in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung Trägerin sein kann.

§ 2

Gründungsorgane der Dualen Hochschule

(1) Der Wissenschaftsminister bestellt für den Gründungsvorstand einen Vorstandsvorsitzenden, ein Vorstandsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie ein Vorstandsmitglied für den Bereich Lehre und Qualitätssicherung. Mitglieder des Gründungsvorstandes können diese Funktion mit Zustimmung des Wissenschaftsministers auch nebenberuflich wahrnehmen.

(2) Der Gründungsaufsichtsrat setzt sich aus den betrieblichen Vorsitzenden oder den stellvertretenden betrieblichen Vorsitzenden der Dualen Senate nach § 82 LHG in der vor Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung und acht nach § 20 Abs. 6 a LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung auszuwählenden Mitgliedern sowie einem Beauftragten des Wissenschaftsministeriums zusammen; § 20 Abs. 6 a Satz 3 LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung gilt entsprechend. Senat im Sinne des § 20 Abs. 4 LHG ist der Gründungssenat; die Funktion der Vertreter des bisherigen Aufsichtsrats nach § 20 Abs. 4 LHG nimmt das Wissenschaftsministerium wahr. Bei der erstmaligen Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 20 Abs. 6 a LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung ist der Gründungsaufsichtsrat bisheriger Aufsichtsrat und der Gründungssenat Senat im Sinne des § 20 Abs. 4 LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung.

(3) Der Gründungssenat besteht aus

1. den Mitgliedern des Gründungsvorstandes,
2. der vorläufigen zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Dualen Hochschule (§ 6),
3. den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse nach § 79 Abs. 1 Satz 1 LHG in der vor Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung,
4. acht Professoren, wobei die der jeweiligen Konferenz nach § 83 LHG in der vor Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung angehörenden Professoren aus

ihren Reihen jeweils einen Professor nach dem Mehrheitswahlrecht wählen,

5. vier Studierenden, die von der vorläufigen zentralen Studierendenvertretung (§ 5) nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt werden und
6. zwei sonstigen Mitgliedern, die vom Übergangshochschulpersonalrat aus den Reihen der Mitglieder der Übergangspersonalräte nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt werden.

(4) Die Amtszeit der Gründungsorgane endet mit Ablauf des 28. Februar 2011. Bis dahin treffen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Maßnahmen, die für die Arbeitsaufnahme der Dualen Hochschule erforderlich sind; insbesondere sind die Grundordnung und die Wahlordnung zu erlassen und die für die Konstituierung der regulären Organe erforderlichen Wahlen durchzuführen. Die Zuständigkeiten der Gründungsorgane bemessen sich nach den Regelungen des Landeshochschulgesetzes in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung für den Vorstand, den Aufsichtsrat sowie den Senat; die Funktion des Personalausschusses nach § 20 Abs. 7 LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung nimmt für den Gründungsaufsichtsrat der Wissenschaftsminister wahr. Abweichend von Satz 1 endet die Amtszeit der Gründungsorgane am Tag der konstituierenden Sitzung desjenigen regulären Organs, das sich als letztes konstituiert, wenn dieser Zeitpunkt vor dem 28. Februar 2011 liegt und die Grundordnung in Kraft getreten ist; der Zeitpunkt der Beendigung der Amtszeit wird vom Wissenschaftsministerium festgestellt.

(5) Der Vorsitzende des Gründungsvorstands trägt dafür Sorge, dass die nach Absatz 3 Nr. 2 und 4 bis 6 erforderlichen Wahlakte bis spätestens 31. Januar 2009 vorgenommen werden. Die konstituierenden Sitzungen der Gründungsorgane finden unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Artikels, sofern Wahlakte nach Absatz 3 Nr. 4 bis 6 vorzunehmen sind, unverzüglich nach der Wahl statt. Gründungsvorstand und Gründungssenat werden vom Vorsitzenden des Gründungsvorstandes, der Gründungsaufsichtsrat vom Wissenschaftsminister einberufen.

§ 3

Mitglieder und Angehörige der Dualen Hochschule

Die am Tag vor der Errichtung der Dualen Hochschule an Berufsakademien vorhandenen

1. hauptberuflich tätigen Professoren,
2. Lehrbeauftragten,
3. zugelassenen Studierenden,
4. zugelassenen Ausbildungsstätten und
5. sonstigen Mitarbeiter, soweit sie nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich im Sinne des § 9 Abs. 1 Sätze 3 und 4 LHG an der Dualen Hochschule tätig sind,

werden mit Errichtung der Dualen Hochschule deren Mitglieder. Dies gilt entsprechend für im Ruhestand befindliche Professoren der Berufsakademien sowie für Ehrensatoren und Honorarprofessoren der Berufsakademien; § 9 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG gilt entsprechend. Sonstige an Berufsakademien Tätige, die nicht unter Satz 1 Nr. 5 fallen, werden mit Errichtung der Dualen Hochschule Angehörige der Hochschule nach § 9 Abs. 4 Satz 1 LHG.

§ 4

Fachausschüsse, Kommission für Qualitätssicherung

Die Fachausschüsse und die Kommission für Qualitätssicherung nach § 79 Abs. 3 und 4 LHG in der vor Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung, die am Tag vor der Errichtung der Dualen Hochschule bestehen, übernehmen mit Errichtung der Dualen Hochschule für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit die Aufgabe der Kommission für Qualitätssicherung nach § 20 a Abs. 1 LHG und der Fachkommissionen nach § 20 a Abs. 2 LHG, jeweils in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung.

§ 5

Vorläufige zentrale Studierendenvertretung der Dualen Hochschule

Die Studierenden, die am Tag vor der Errichtung der Dualen Hochschule die Funktion von Studierenden-sprechern an den Studienakademien wahrnehmen, bilden die vorläufige zentrale Studierendenvertretung an der Dualen Hochschule. Sie nimmt die Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 65 a LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung wahr. Die Mitglieder der vorläufigen zentralen Studierendenvertretung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der vorläufigen zentralen Studierendenvertretung endet mit Ablauf des 30. September 2009.

§ 6

Vorläufige zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Dualen Hochschule

Die am Tag vor Errichtung der Dualen Hochschule an den Studienakademien vorhandenen Gleichstellungsbeauftragten nach § 77 Abs. 2 LHG in der vor Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung wählen aus ihrer Mitte eine vorläufige zentrale Gleichstellungsbeauftragte. Diese nimmt die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten im Sinne des § 4 LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung wahr. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf des 31. Mai 2011. Bis dahin wählt der Senat eine Gleichstellungsbeauftragte nach § 4 Abs. 2 LHG.

§ 7

Nachgraduierung

Die Duale Hochschule kann eine nach § 91 Abs. 6 Satz 1 LHG in der Fassung vor Inkrafttreten des Artikels 2 verliehene Bezeichnung in einen Diplomgrad der Dualen Hochschule mit dem Zusatz »Duale Hochschule (DH)« und mit Angabe der Fachrichtung umwandeln.

Zweiter Abschnitt

Überleitungs- und Übergangsregelungen

§ 8

Hochschullehrer, Studierende, Ausbildungsstätten

(1) Die am Tag vor der Errichtung der Dualen Hochschule an Berufsakademien hauptberuflich tätigen Professoren gehören mit Errichtung der Dualen Hochschule zu den Hochschullehrern nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG.

(2) Die am Tag vor der Errichtung der Dualen Hochschule an Berufsakademien zugelassenen Studierenden gelten mit Errichtung der Dualen Hochschule als zum Wintersemester 2008/2009 an dieser immatrikuliert. Sie setzen ihr Studium in den bisherigen Studiengängen mit den zum Zeitpunkt der Errichtung der Dualen Hochschule geltenden Studien- und Prüfungsordnungen fort. Die Duale Hochschule zählt ab Wintersemester 2008/2009 zum Erhebungsbereich nach § 2 Nr. 1 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414).

(3) Die von Berufsakademien ausgesprochenen Zulassungen von Ausbildungsstätten gelten an der Dualen Hochschule nach Maßgabe des § 65 b LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung weiter.

§ 9

Organe, Gremien und Funktionsträger der Studienakademien nach Errichtung der Dualen Hochschule

(1) Die am Tag vor Errichtung der Dualen Hochschule an den Studienakademien vorhandenen Direktoren, stellvertretenden Direktoren, weiteren stellvertretenden Direktoren, Leiter von Außenstellen, Studienbereichsleiter und Studiengangsleiter nehmen mit Errichtung der Dualen Hochschule die Aufgaben der Rektoren nach § 27 b Abs. 1 LHG, der Prorektoren nach § 27 b Abs. 5 LHG, der weiteren Prorektoren nach § 27 b Abs. 6 LHG, der Leiter von Außenstellen nach § 27 b Abs. 7 LHG, der Studienbereichsleiter nach § 27 e Abs. 1 LHG und der Studiengangsleiter nach § 27 e Abs. 2 LHG, jeweils in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung, für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit wahr. Die bisherigen Direktoren führen die Bezeichnung »Rektor«, die bisherigen stellvertretenden Direktoren, die bisherigen weiteren stellvertretenden Direktoren und die bisherigen Leiter von

Außenstellen führen die Bezeichnung »Prorektor«, die bisherigen Studienbereichsleiter führen die Bezeichnung »Dekan«, bisherige Studiengangsleiter, die eine Studiengangsgruppe leiten, führen die Bezeichnung »Studiendekan«.

(2) Die am Tag vor der Errichtung der Dualen Hochschule an den Studienakademien vorhandenen Verwaltungsdirektoren nehmen mit Errichtung der Dualen Hochschule die Aufgaben des Leiters der örtlichen Verwaltung nach § 27 b Abs. 8 LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung wahr. Für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion führen sie die Bezeichnung »Verwaltungsdirektor« oder »Verwaltungsdirektorin« weiter.

(3) Die am Tag vor der Errichtung der Dualen Hochschule an den Studienakademien eingerichteten Dualen Senate und Konferenzen übernehmen mit Errichtung der Dualen Hochschule für die Dauer ihrer verbleibenden Amtsperiode die Aufgaben des Hochschulrats im Sinne von § 27 c LHG und des Akademischen Senats im Sinne von § 27 d LHG, jeweils in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung. Sie führen die Bezeichnung »Hochschulrat« und »Akademischer Senat«. Sofern der bisherige Direktor der Studienakademie Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender im bisherigen Dualen Senat nach § 82 Abs. 5 LHG in der vor Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung war, nimmt er diese Aufgabe abweichend von § 27 c Abs. 5 LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung bis zum Ablauf der verbleibenden Amtsperiode wahr.

(4) Die bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der Studienakademien führen ihr Amt für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit unbeschadet der Zuständigkeit der vorläufigen zentralen Gleichstellungsbeauftragten nach § 6 und der Gleichstellungsbeauftragten nach § 4 LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung bis zu einer Regelung in der Grundordnung nach § 4 Abs. 8 LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung fort.

§ 10

Personalrechtliche Übergangsregelungen

(1) Das an den bisherigen Berufsakademien tätige Personal wird mit dem Zeitpunkt der Errichtung der Dualen Hochschule Personal dieser Hochschule. § 11 Abs. 1 LHG bleibt unberührt.

(2) Die am Tag der Errichtung der Dualen Hochschule vorhandenen Professoren der Landesbesoldungsordnung A verbleiben in ihren Ämtern; die vor Inkrafttreten des Artikels 3 dieses Gesetzes geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden weiterhin Anwendung; die am Tag der Errichtung der Dualen Hochschule vorhandenen Professoren können jedoch nicht mehr innerhalb der Landesbesoldungsordnung A befördert werden. Abweichend von Satz 1 findet im Fall einer Berufung auf eine andere Professur an der

Dualen Hochschule oder auf Antrag des Beamten das neue Recht mit der Maßgabe Anwendung, dass Professoren der Landesbesoldungsgruppe A 14 und Professoren als Studiengangsleiter der Landesbesoldungsgruppe A 15 ein Amt der Landesbesoldungsgruppe W 2 übertragen wird. Im Fall einer Berufung an eine andere Hochschule gilt ebenfalls das neue Recht. Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich. In den Fällen der Sätze 2 und 3 findet § 13 Bundesbesoldungsgesetz keine Anwendung.

(3) Professoren der Landesbesoldungsgruppe A 14, denen das Wissenschaftsministerium die Aufgaben eines Professors als Studiengangsleiter der Landesbesoldungsgruppe A 15 schriftlich übertragen hat, die jedoch erst nach Inkrafttreten des Artikels 3 dieses Gesetzes die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Beförderung erfüllen würden, erhalten für den Fall, dass sie innerhalb von fünf Jahren nach Errichtung der Dualen Hochschule einen Antrag auf Übertragung eines Amtes als Professor der Landesbesoldungsgruppe W 2 stellen, aus diesem Anlass einen ruhegehaltfähigen Leistungsbezug; § 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Der Leistungsbezug wird in Höhe des Umfangs gewährt, der zum Ausgleich der Besoldungsnachteile erforderlich ist, die durch eine nicht mehr mögliche Übertragung des Amtes eines Professors als Studiengangsleiter der Landesbesoldungsgruppe A 15 eintreten würden; dabei ist das Grundgehalt, die Amtszulage sowie der fiktive Verlauf der Besoldungsentwicklung des Professors zu berücksichtigen. Der Leistungsbezug wird unbefristet gewährt und nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Neben diesem Leistungsbezug können andere Leistungsbezüge nur insoweit gewährt werden, als sie bei einer Zusammenrechnung diesen übersteigen; dabei gehen die ruhegehaltfähigen den nicht ruhegehaltfähigen und die dynamisierten den nicht dynamisierten Leistungsbezügen vor.

(4) Die am Tag der Errichtung der Dualen Hochschule vorhandenen Beamten in Ämtern der Direktoren, der stellvertretenden Direktoren, der Leiter einer Außenstelle einer Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie sowie der Professoren als Studienbereichsleiter verbleiben abweichend von § 10 Abs. 2 LBesG während der laufenden Amtszeit in ihren bisherigen Ämtern für diese Leitungsfunktionen in den Landesbesoldungsordnungen A oder B. Abweichend von Satz 1 findet auf Antrag des Beamten § 10 Abs. 2 LBesG Anwendung; der Antrag des Beamten ist unwiderruflich.

(5) Auf Professoren an der Dualen Hochschule, die im Zeitpunkt der Errichtung der Dualen Hochschule das 55. Lebensjahr vollendet haben, findet § 11 Abs. 3 Satz 1 LBesG mit der Maßgabe Anwendung, dass solche Leistungsbezüge frühestens nach fünfjährigem Bezug für ruhegehaltfähig erklärt werden können.

(6) Die am Tag der Errichtung der Dualen Hochschule vorhandenen Verwaltungsdirektoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verbleiben in ihren bisherigen Ämtern

der Besoldungsordnung A. Die an diesem Tag vorhandenen sonstigen Beamten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen.

§ 11

Personalvertretungsrechtliche Übergangsregelungen

(1) Bei Studienakademien der Dualen Hochschule besteht der bei der Berufsakademie am selben Standort am Tag vor der Errichtung der Dualen Hochschule vorhandene Personalrat als Übergangspersonalrat fort.

(2) Bei der Dualen Hochschule wird ein Übergangshochschulpersonalrat gebildet. Ihm gehören als Mitglieder die Vorstände und die nicht einem Vorstand angehörenden stellvertretenden Vorsitzenden der Übergangspersonalräte nach Absatz 1 an. Ersatzmitglieder sind die weiteren Mitglieder der Übergangspersonalräte; die Reihenfolge ist vom jeweiligen Übergangspersonalrat zu bestimmen. § 34 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangshochschulpersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt.

(3) Die Amtszeiten des Übergangspersonalrats und des Übergangshochschulpersonalrats enden mit der Neuwahl des Personalrats oder des Hochschulpersonalrats, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2010. Für den Übergangspersonalrat und den Übergangshochschulpersonalrat gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

(4) Der Übergangspersonalrat bei der Studienakademie Stuttgart nimmt für die Dauer seiner Amtszeit die Aufgaben des Personalrats bei der Hauptdienststelle der Dualen Hochschule wahr, längstens bis zur Wahl des Personalrats.

§ 12

Fortgeltung von Verordnungsrecht

(1) Folgende Verordnungen gelten für die Duale Hochschule fort:

1. Die Studien- und Prüfungsordnung BA-Wirtschaft vom 11. Januar 2007 (GBl. S. 21), bis sie die Duale Hochschule durch Studien- und Prüfungssatzungen ersetzt hat;
2. die Studien- und Prüfungsordnung BA-Technik vom 11. Januar 2007 (GBl. S. 50), bis sie die Duale Hochschule durch Studien- und Prüfungssatzungen ersetzt hat;
3. die Studien- und Prüfungsordnung BA-Sozialwesen vom 11. Januar 2007 (GBl. S. 73), bis sie die Duale Hochschule durch Studien- und Prüfungssatzungen ersetzt hat;
4. §§ 2 und 3 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über gemeinsame Gremien der Berufsakademien vom 4. August 2006 (GBl. S. 284), bis die Duale

Hochschule diese Regelungen durch eine Satzungsregelung nach § 20 a Abs. 4 LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung ersetzt hat;

5. die Lehrverpflichtungsverordnung für Berufsakademien vom 17. Oktober 2005 (GBl. S. 689), bis sie durch eine Verordnung nach § 44 Abs. 4 LHG ersetzt wird;
6. die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Zulassung von Schweizer Berufsmaturanden zu Trinationalen Berufsakademie-Studiengängen vom 7. Januar 2002 (GBl. S. 73), bis sie durch eine Verordnung des Wissenschaftsministeriums nach § 37 a LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung geändert, ersetzt oder aufgehoben wird;
7. die Lehrevaluationsverordnung – BA vom 25. Januar 2008 (GBl. S. 59), bis sie die Duale Hochschule durch eine Satzung nach § 5 Abs. 3 Satz 4 LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung ersetzt hat.

(2) Folgende Verordnungen werden von der Dualen Hochschule weiter angewandt, bis sie diese durch eigene Satzungsregelungen ersetzt hat:

1. Die Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium vom 4. Oktober 2006 (GBl. S. 311),
2. die Bibliotheksgebührenverordnung vom 28. November 2006 (GBl. S. 384).

§ 13

Beauftragung der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie

Beauftragungen der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie durch das Land nach § 96 LHG in der Fassung vor Inkrafttreten des Artikels 2 gelten für die Duale Hochschule weiter; die zu verleihenden Grade sind der veränderten Rechtslage anzupassen. § 7 gilt entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
»Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG)«.
2. Nach dem Inhaltsverzeichnis werden die Worte »ERSTES KAPITEL Hochschulen« gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte »§§ 1 bis 75 dieses Gesetzes gelten« durch die Worte »Dieses Gesetz gilt« ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

»5. die Duale Hochschule Baden-Württemberg (Duale Hochschule) mit Sitz in Stuttgart;«.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

c) Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

»Studienakademien der Dualen Hochschule werden durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums errichtet, zusammengelegt oder aufgehoben. Die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Außenstellen bedürfen eines Beschlusses der Landesregierung.«

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird folgende Nummer 5 angefügt:

»5. die Duale Hochschule vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis; sie betreibt im Zusammenwirken mit den Ausbildungsstätten auf die Erfordernisse der dualen Ausbildung bezogene Forschung (kooperative Forschung). Im Rahmen ihrer Aufgaben betreibt sie Weiterbildung.«

bb) Satz 7 wird durch folgende Sätze ersetzt:

»Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs. Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch mit ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.«

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort »Fakultäten« die Worte »und Studienakademien« eingefügt.

5. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort »Prüfungsordnungen« die Worte »und an der Dualen Hochschule unbeschadet des § 29 Abs. 6 Satz 3« eingefügt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Im Senat und im Fakultätsrat sollen mindestens drei stimmberechtigte Frauen vertreten sein.«

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort »Sektionsräte« die Worte », der Hochschulräte, der Akademischen Senate« eingefügt.

- bb) In Satz 4 werden die Worte »und soweit an der Personalentscheidung nicht mindestens eine weibliche Person beteiligt ist« gestrichen.
- c) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
- »(8) Die Grundordnung kann an den Studienakademien örtliche Gleichstellungsbeauftragte vorsehen. Die Grundordnung regelt das Nähere insbesondere zu deren Wahl, deren Befugnissen unter Berücksichtigung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und deren Zuordnung.«
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:
- »(1) Zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit richten die Hochschulen unter der Gesamtverantwortung des Vorstands ein Qualitätsmanagementsystem ein.«
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
- c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- »Zur Bewertung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen nach § 2 sowie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern nehmen die Hochschulen regelmäßig Eigenevaluationen vor.«
- bb) In Satz 2 werden die Worte », die in der Regel hochschulvergleichend und in geeigneten Fällen hochschulartenübergreifend anzulegen sind« gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und im neuen Absatz 3 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe »Absatz 1« durch die Angabe »Absatz 2« ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »und den Berufsakademien« gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort »wissenschaftliche« die Worte »oder künstlerische« eingefügt.
9. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort »Frauenförderung« durch die Worte »Chancengleichheit für Frauen und Männer« ersetzt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort »Privatdozenten« die Worte »und die außerplanmäßigen Professoren« eingefügt.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
- »Mitglieder sind auch die Ausbildungsstätten der Dualen Hochschule nach Maßgabe des § 65 b.«
- b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- »Wer in anderen Fällen als denen des Satzes 2 ein Amt, die Funktion als internes Mitglied im Aufsichtsrat, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige in diesem Gesetz oder der Grundordnung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers fortführen.«
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- »Unbeschadet des § 20 Abs. 6 a Satz 1 können Mitglieder des Aufsichtsrats nicht Mitglieder im Senat, im Hochschulrat oder im Akademischen Senat sein.«
- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort »Fakultätsrat« die Worte », im Hochschulrat und im Akademischen Senat« eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
- »Die Grundordnung kann weitere Personen zu Angehörigen bestimmen. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Angehörigen, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken.«
- e) Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
- »Satz 3 gilt nicht für die Praxisphasen der Studierenden der Dualen Hochschule.«
- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort »Verhältnisswahl« der Halbsatz »; sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl« eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort »gewählt« der Halbsatz »; soweit an der Dualen Hochschule Vertreter der Ausbildungsstätten gewählt werden, gilt dies entsprechend« eingefügt.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- »Die Mitwirkung der Ausbildungsstätten in der Dualen Hochschule findet nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften im Aufsichtsrat, im Senat, im Hochschulrat, in der Kommission für Qualitätssicherung und in den Fachkommissionen statt. Im Rahmen dieser Mitwirkung führt jede Ausbildungsstätte unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe eine Stimme.«
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort »Entscheidungsgremien« die Worte », dem Hochschulrat im Sinne von § 27c und dem Akademischen Senat« eingefügt.
- c) In Absatz 7 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
12. In § 11 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort »Professoren« durch das Wort »Hochschullehrer« ersetzt.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort »Studierende« das Wort »und« durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort »Prüfungskandidaten« die Worte », Mitglieder und Angehörige der Hochschule und der Hochschulverwaltung« eingefügt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 »Sie dürfen ferner die personenbezogenen Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen nutzen, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen des Qualitätsmanagements und von Evaluationen nach § 5 Abs. 1 und 2 oder zur Pflege der Verbindung mit den Betroffenen erforderlich ist und diese nicht widersprechen.«
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »oder eine Berufsakademie« und die Worte »oder einer Berufsakademie« gestrichen.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 »Unbeschadet des § 17 Abs. 3 Satz 6 kann in der Grundordnung bestimmt werden, dass der Vorstand die Bezeichnung »Präsidium« oder »Rektorat« mit den entsprechenden Bezeichnungen für deren Mitglieder führt.«
- b) Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 »Unbeschadet des § 27 a gliedern sich die Hochschulen nach Maßgabe der Grundordnung in Fakultäten oder Sektionen;«
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Hochschule« die Worte »oder mehrerer Studienakademien« eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort »Dekan« die Worte »oder Rektor der Studienakademie« eingefügt.
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort »Grundordnung« die Worte »oder ein Beschluss des Aufsichtsrats« eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort »nebenamtliche« die Worte »oder nebenberufliche« eingefügt und folgender Halbsatz angefügt:
 »; an der Dualen Hochschule ist die gleiche Zahl von nebenamtlichen und nebenberuflichen Vorstandsmitgliedern vorzusehen.«
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:
 »4 a. die kontinuierliche Bewertung und Verbesserung der Strukturen und Leistungsprozesse durch Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems.«
- bb) In Nummer 7 werden die Worte »der Hochschule zugewiesenen« durch die Worte »für die Hochschule verfügbaren« ersetzt.
- cc) In Nummer 11 Teilsatz 2 werden nach dem Wort »Fakultätsvorstände« die Worte »und die Rektoren der Studienakademien« eingefügt.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 »Unbeschadet des Satzes 6 wird er, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird, gemäß den Festlegungen in der Grundordnung zum Rektor oder Präsidenten ernannt;«
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
 »Abweichend von Satz 2 wird der Vorstandsvorsitzende der Dualen Hochschule, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird, zum Präsidenten ernannt; die weiteren Vorstandsmitglieder werden entsprechend zum Vizepräsidenten oder Kanzler ernannt.«
- b) Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
 »Für die Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 hat der Vorstandsvorsitzende ein Vorschlagsrecht. Bewerber um das Amt als hauptamtliches Vorstandsmitglied, die Mitglied im Aufsichtsrat oder Amtsmitglied im Senat sind, sind auf Grund einer solchen Mitgliedschaft von der Mitwirkung an der Wahl im Aufsichtsrat oder der Bestätigung im Senat ausgeschlossen.«
- c) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
 »; im Aufsichtsrat der Dualen Hochschule ersetzt die Zustimmung des Vertreters des Wissenschaftsministeriums im Aufsichtsrat das nach Halbsatz 1 erforderliche Einvernehmen.«
- bb) In Satz 3 werden die Worte »nach der Abwahl für den Rest seiner Amtszeit« durch die Worte »mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abwahl erfolgte, für den Rest seiner Amtszeit kraft Gesetzes« ersetzt.
- cc) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:
 »Schlägt der Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Abwahl eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds vor, so hat der Aufsichtsrat über diesen Vorschlag zu entscheiden; beabsichtigt der Aufsichtsrat, dem

- Vorschlag zu entsprechen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Anhörung des Senats entfällt. Das betroffene hauptamtliche Vorstandsmitglied ist bei der Entscheidung des Senats nach Satz 4 Halbsatz 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen.«
- e) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort »Dekan« die Worte »oder den Rektor der Studienakademie« eingefügt.
- bb) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort »Dekan« die Worte »und dem Rektor der Studienakademie« eingefügt.
- f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:
- »Die Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend, wenn das hauptamtliche Vorstandsmitglied vorher in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg gestanden hat.«
- bb) Nach dem neuen Satz 8 werden folgende Sätze eingefügt:
- »Ein hauptamtliches Vorstandsmitglied, das neben seinem Beamtenverhältnis auf Zeit in keinem weiteren Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Arbeitsverhältnis steht, kann nach Beendigung einer vollen Amtszeit bei herausragender Qualifikation an der Hochschule, an welcher es als Vorstandsmitglied tätig ist, auf eine Professur berufen werden, wenn die Einstellungs Voraussetzungen nach § 47 erfüllt sind und das Wissenschaftsministerium zustimmt. Für die Ausschreibung der Professur und das Berufungsverfahren gilt § 48 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.«
- g) In Absatz 10 Satz 2 werden nach dem Wort »Dekane« die Worte », Rektoren der Studienakademien« eingefügt.
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort »Nebenamtliche« die Worte »und nebenberufliche« eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- »(4) An der Dualen Hochschule können auch Angehörige von Ausbildungsstätten nach § 65 b zu nebenberuflichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.«
18. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- »Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Studium, dualer Ausbildung und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ, den Fakultäten oder Studienakademien zugewiesen sind.«
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6 wird das Wort »Professuren« durch die Worte »Stellen für Hochschullehrer« ersetzt.
- bb) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
- »9. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fakultäten oder der Studienakademien auf der Grundlage der Empfehlungen der Fachkommissionen über die Satzungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungsverordnungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, an der Dualen Hochschule ferner die Regelungen über die Studieninhalte und die Ausbildungsrichtlinien sowie über Eignungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren von Ausbildungsstätten,«.
- cc) In Nummer 10 werden nach dem Wort »Gebühren« die Worte »und Entgelte« eingefügt.
- c) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- »Soweit an der Dualen Hochschule Beschlüsse und Entscheidungen des Senats der Zustimmung oder des Einvernehmens des Aufsichtsrats bedürfen, sind Vorlagen für den Senat zunächst dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme zuzuleiten; die Stellungnahme des Aufsichtsrats ist der Senatsvorlage beizufügen. Der Senat der Dualen Hochschule kann Vertreter von Ausbildungsstätten anhören; eine Anhörung muss stattfinden, soweit sich Ausbildungsstätten in Angelegenheiten, die sie betreffen, an den Senat wenden, sofern die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Senats fällt.«
- d) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b werden nach dem Wort »Dekane« die Worte »im Sinne von § 24« eingefügt.
- bb) In Buchstabe c werden nach dem Wort »Gleichstellungsbeauftragte« die Worte »der Hochschule« eingefügt.
- cc) Es wird folgender Buchstabe f angefügt:
- »f) an der Dualen Hochschule die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachkommissionen nach § 20 a Abs. 2,«.
- e) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort »Mitglieder,« die Worte »deren zahlenmäßige Zusammensetzung die Grundordnung bestimmt und« eingefügt.
- bb) In Halbsatz 2 wird das Wort »Grundordnung« durch das Wort »Wahlordnung« ersetzt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 11 wird das Wort »Professuren« durch die Worte »Stellen für Hochschullehrer« ersetzt.

bb) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

»12. die Stellungnahme, an der Dualen Hochschule das Einvernehmen zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges; Stellungnahme und Einvernehmen entfallen bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan.«

cc) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende der Aufzählung durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 15 bis 18 angefügt:

»15. an der Dualen Hochschule die Abwahl eines Rektors, Prorektors und weiteren Prorektors, soweit ernannt, sowie der Leiter der Außenstelle und der Studienbereichsleiter,

16. an der Dualen Hochschule die Sicherung der Qualität des Studiums an der Studienakademie und der betrieblichen Ausbildung,

17. an der Dualen Hochschule die Zustimmung zu den Regelungen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9,

18. an der Dualen Hochschule die Aufstellung von Grundsätzen für die Ausgestaltung der Ausbildungsverträge, die für die Zulassung nach § 60 Abs. 2 Nr. 7 erfüllt sein müssen.«

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat viermal im Jahr im Überblick über die aktuelle Situation in den verschiedenen Leistungsbereichen der Hochschulen und die in diesem Zusammenhang vorgesehenen oder getroffenen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage sowie über finanzielle Auswirkungen von Berufungsvereinbarungen schriftlich zu berichten.«

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Unbeschadet des Absatzes 6 a besteht der Aufsichtsrat aus sieben, neun oder elf Mitgliedern, die vom Wissenschaftsminister bestellt und abberufen werden.«

d) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort »Grundordnung« der Halbsatz »; weitere Regelungen sind nicht zulässig« eingefügt.

e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

»(6 a) Abweichend von Absatz 3 besteht der Aufsichtsrat an der Dualen Hochschule aus den Vorsitzenden der Hochschulräte und acht nach Absatz 4 auszuwählenden Mitgliedern, sowie einem Beauftragten des Wissenschaftsministeriums; Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Vertreter des Senats und des Landes für je drei und die Vertreter des bisherigen Aufsichtsrats für zwei Mitglieder das Vorschlagsrecht haben. Der Beauftragte des Wissenschaftsministeriums wird von einer von ihm zu benennenden geeigneten dritten Person vertreten. Der Beauftragte des Wissenschaftsministeriums wechselt sich im Vorsitz mit einem vom Aufsichtsrat zu wählenden Vertreter einer Ausbildungsstätte ab; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Absatz 5 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Grundordnung die Amtszeit regelt.«

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »dem« die Worte »unbeschadet des Satzes 4« eingefügt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort »Fakultätsvorstände« die Worte », an der Dualen Hochschule durch die Rektoren, Prorektoren, weiteren Prorektoren, Leiter von Außenstellen und Studienbereichsleiter« eingefügt.

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

»An der Dualen Hochschule wird der Personalausschuss aus drei Aufsichtsratsmitgliedern gebildet, die nicht den Gruppen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 angehören dürfen.«

20. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

»§ 20 a

*Kommission für Qualitätssicherung und
Fachkommissionen an der Dualen Hochschule*

(1) Die Kommission für Qualitätssicherung der Dualen Hochschule berät die Organe der Dualen Hochschule und der Studienakademien in Fragen der Qualität der Ausbildung und der Studiengänge. Ihre Empfehlungen erstrecken sich insbesondere auf das Prüfungswesen, die akademischen Standards und die landesweite Qualitätssicherung.

(2) Für jeden Studienbereich wird eine Fachkommission gebildet. Die Empfehlungen der Fachkommissionen erstrecken sich auf die überörtlichen fachlichen Angelegenheiten der an der Dualen Hochschule eingerichteten Studienbereiche, insbesondere auf die Aufstellung von Studien- und Ausbildungsplänen, die die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften nach § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 erläutern.

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die Kommission für Qualitätssicherung und die Fachkommissionen eng zusammen. Der Vorstand trägt für die Durchführung ihrer Empfehlungen Sorge, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(4) Die Grundordnung regelt die Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung und der Fachkommissionen, die Bestellung der Mitglieder, deren Vertretung und Amtszeit sowie die nähere Ausgestaltung der Aufgaben. Dabei ist vorzusehen, dass einer Fachkommission jeweils gleich viele Professoren der Dualen Hochschule wie Vertreter der Ausbildungsstätten sowie mindestens ein Vertreter der Studierenden angehören; bei der Besetzung der Kommission für Qualitätssicherung sind mindestens die Vorsitzenden der Fachkommissionen und ihre Vertreter sowie die Vertreter der Studierenden in den Fachkommissionen zu berücksichtigen. Die Kommission für Qualitätssicherung und die Fachkommissionen sind dem Vorstand zugeordnet. Diese Kommissionen wählen jeweils einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, von denen einer Hochschullehrer und der andere Vertreter einer Ausbildungsstätte sein muss.«

21. Nach der Überschrift

»Dritter Abschnitt

Dezentrale Organisation der Hochschule«

werden folgende Worte eingefügt:

»Erster Unterabschnitt

Dezentrale Organisation der Universitäten,
Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen
und Fachhochschulen«.

22. § 23 Abs. 3 Satz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort »Professuren« durch die Worte »Stellen für Hochschullehrer« ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird nach der Angabe »§ 5« die Angabe »Abs. 2« angefügt.

23. § 24 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

»Auf Antrag der Fakultät kann durch Beschluss des Aufsichtsrats ein hauptamtlicher Dekan vorgesehen werden; § 17 Abs. 2 und 3 Sätze 1, 4 und 5 sowie Abs. 4, 7 und 9 gelten entsprechend.«

24. In § 25 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe »§ 24 Abs. 3« die Angabe »Satz 2« eingefügt.

25. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
»Ist die Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen untergliedert, werden Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender vom Senat bestimmt.«
- b) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird nach der Angabe »§ 24 Abs. 3« die Angabe »Satz 2« eingefügt.

26. Nach § 27 werden folgende Überschrift und die folgenden §§ 27a bis 27e eingefügt:

»Zweiter Unterabschnitt

Dezentrale Organisation der Dualen Hochschule

§ 27a

Studienakademien

(1) Abweichend von § 15 Abs. 3 bis 5 gliedert sich die Duale Hochschule in die örtlichen Studienakademien

als rechtlich unselbstständige örtliche Untereinheiten. Jede Studienakademie ist in Studienbereiche gegliedert, die die Bezeichnung »Fakultät« unter Beifügung eines fachlichen Zusatzes führen. Sie sind keine Fakultäten im Sinne von § 15. Jeder Studienbereich wird von einem Studienbereichsleiter, jeder Studiengang von einem Studiengangsleiter betreut.

(2) Organe der Studienakademie sind der Rektor, der Hochschulrat und der Akademische Senat.

§ 27b

Leitung der Studienakademie

(1) Im Rahmen der Vorgaben der zentralen Organe leitet und vertritt der Rektor die Studienakademie; er ist für alle Angelegenheiten der Studienakademie zuständig, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Er bereitet die Sitzungen des Hochschulrats und des Akademischen Senats vor und vollzieht die Beschlüsse. Er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Studienakademie teilzunehmen und bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Hält er einen Beschluss des Hochschulrats oder des Akademischen Senats für rechtswidrig, so gilt § 24 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 entsprechend.

(2) Der Rektor bestimmt nach Anhörung des Akademischen Senats, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Studienakademie. Er wirkt unbeschadet der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Studienakademie ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu; er kann im Einzelfall den Studienbereichsleiter mit der Wahrnehmung dieses Rechts betrauen. Er führt im Rahmen der Aufgaben der Studienakademie die Dienstaufsicht über die der Forschung und Lehre sowie über die dem Technologietransfer dienenden Einrichtungen, die der Studienakademie zugeordnet sind (§ 15 Abs. 7), sowie die Dienstaufsicht über die in der Studienakademie tätigen Mitarbeiter. Er ist für die wirtschaftliche Verwendung der der Studienakademie für Forschung und Lehre sowie für den Technologietransfer zugewiesenen Mittel verantwortlich. Er unterrichtet den Vorstand, den Akademischen Senat und den Hochschulrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich. Im Rahmen der von Aufsichtsrat und Vorstand getroffenen Festlegungen ist der Rektor darüber hinaus insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Studienakademie,
2. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans,

3. die Entscheidung über die Verwendung der vom Vorstand der Studienakademie zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2,

4. den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer.

(3) Der Vorstand schreibt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Hochschulrats die Stelle des Rektors öffentlich aus und schlägt dem Hochschulrat nach Anhörung des Akademischen Senats in der Regel drei Bewerber zur Wahl vor; Rektor und Prorektor nehmen am Wahlverfahren nicht teil, sofern sie selbst Bewerber sind. Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der Vorgeschlagenen den Bewerber, der dem Ministerpräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen werden soll. § 17 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Pflicht zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Mitwirkung in Prüfungen nur in dem Umfang ruht, wie es der Vorstand unter Berücksichtigung der mit dem Amt des Rektors verbundenen Belastungen festlegt. Der Aufsichtsrat kann den Rektor abwählen; § 17 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass auch der Hochschulrat und der Akademische Senat anzuhören sind. Schlägt der Akademische Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Abwahl des Rektors vor, so hat der Aufsichtsrat über diesen Vorschlag zu entscheiden; beabsichtigt der Aufsichtsrat, dem Vorschlag zu entsprechen, gilt Satz 6 mit der Maßgabe, dass die Anhörung des Akademischen Senats entfällt. Der Rektor ist bei der Entscheidung des Akademischen Senats nach Satz 7 Halbsatz 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen.

(4) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. § 17 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(5) Der Rektor wird vom Prorektor vertreten. Der Prorektor leitet einen Studienbereich. Der Rektor kann dem Prorektor einen bestimmten Geschäftsbereich zur ständigen Wahrnehmung übertragen. Er kann dem Prorektor allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Für den Prorektor gilt im Rahmen seines Geschäftsbereichs Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(6) In Studienakademien mit mehr als 2000 Studierenden wird ein weiterer Prorektor ernannt oder bestellt, der zugleich einen Studienbereich leitet. In diesem Fall bestimmt der Rektor die Reihenfolge seiner Vertretung. Absatz 5 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Für den Prorektor, den weiteren Prorektor nach Absatz 6 und den Leiter einer Außenstelle gelten Absatz 3 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag des Einvernehmens des Rektors bedarf, und Absatz 4 entsprechend. Der Leiter einer Außenstelle führt die Bezeichnung ›Prorektor‹.

(8) Der Leiter der örtlichen Verwaltung unterstützt den Rektor bei der Erfüllung seiner Aufgaben und ist an seine Weisungen gebunden; er kann die Bezeichnung ›Verwaltungsdirektor‹, die Leiterin der örtlichen Verwaltung die Bezeichnung ›Verwaltungsdirektorin‹ führen.

§ 27 c

Hochschulrat

(1) An jeder Studienakademie wird ein Hochschulrat gebildet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Festlegung der standortspezifischen Inhalte der Studien- und Ausbildungspläne sowie der zugehörigen Prüfungsordnungen innerhalb des von den zentralen Organen vorgegebenen Rahmens,
2. Vorschläge für die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen am jeweiligen Standort,
3. Entscheidungen über Fragen des Zulassungswesens (Zulassung von Ausbildungsstätten und Studierenden),
4. Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Studienakademie und den Ausbildungsstätten. Hierunter fallen insbesondere:
 - a) Koordinierung des Studiums an der Studienakademie und der Ausbildung in den Ausbildungsstätten,
 - b) Abstimmung der Studienkapazitäten an der Studienakademie und der Ausbildungskapazitäten in den Ausbildungsstätten, erforderlichenfalls Festlegung des Umfangs der Beteiligung der einzelnen Ausbildungsstätten,
 - c) Maßnahmen zur Erhaltung und Gewinnung von Ausbildungsplätzen,
 - d) Durchführung der für die Zulassung von Ausbildungsstätten aufgestellten Eignungsgrundsätze sowie Aufstellung und Fortschreibung eines Verzeichnisses der geeigneten Ausbildungsstätten,
 - e) Empfehlungen bei der Zulassung von Studierenden,
5. Vorschläge für die Ernennung von Ehrensenatoren,
6. Wahl des Rektors, des Prorektors und des weiteren Prorektors, soweit ein solcher zu ernennen ist, sowie der Leiter von Außenstellen und der Studienbereichsleiter.

Die Studienkapazität nach Satz 2 Nr. 4 Buchst. b wird in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 bis 5 und Abs. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes berechnet und vom Hochschulrat beschlossen; das Hochschulzulassungsgesetz findet im Übrigen keine Anwendung. Übersteigen die Ausbildungswünsche der beteiligten Ausbildungsstätten diese Studien-

kapazität und bleiben Abstimmungsversuche erfolglos, so entscheidet der Hochschulrat über die Obergrenze der Beteiligung der einzelnen Ausbildungsstätten nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Dem Hochschulrat gehören an:

1. der Rektor,
2. der Prorektor,
3. der weitere Prorektor, soweit ernannt oder bestellt,
4. der Leiter einer Außenstelle, soweit ernannt oder bestellt,
5. die Studienbereichsleiter,
6. der Leiter der örtlichen Verwaltung,
7. je Studienbereich ein hauptberufliches Mitglied des Lehrkörpers,
8. je Studienbereich zwei Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten,
9. so viele weitere Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten, bis die Gesamtzahl der Vertreter der Studienakademie nach Nummer 1 bis 7 erreicht ist,
10. je Studienbereich ein Vertreter der Studierenden, bei der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. e mit beratender Stimme.

(3) Die Vertreter nach Absatz 2 Nr. 8 und 9 werden von den beteiligten Ausbildungsstätten, die Studierenden von der Studierendenvertretung nach § 65 a Abs. 3 und die Vertreter der Studienbereiche nach Absatz 2 Nr. 7 von den Mitgliedern des Akademischen Senats nach § 27 d Abs. 2 Nr. 7 aus deren Kreis gewählt.

(4) Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 7 bis 9 vier Jahre. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Beginnt die Amtszeit erst zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend. Abweichend von § 9 Abs. 8 kann die Wahlordnung auch eine Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorsehen.

(5) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende muss ein Mitglied nach Absatz 2 Nr. 8 oder 9, dessen Stellvertreter ein Mitglied nach Absatz 2 Nr. 7 sein.

(6) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Duale Hochschule verdient gemacht haben, kann der Vorstand auf Vorschlag des Hochschulrats die Bezeichnung ›Senator ehrenhalber (e. h.)‹ oder ›Senatorin ehrenhalber (e. h.)‹ verleihen.

§ 27 d

Akademischer Senat

(1) An jeder Studienakademie wird ein Akademischer Senat gebildet. Der Akademische Senat sorgt

für die Zusammenarbeit innerhalb der Studienakademie. Er hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs im Rahmen der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften,
2. Beschlussfassung über die Studienpläne und den Gleichstellungsplan,
3. Mitwirkung bei der Planung der weiteren Entwicklung der Studienakademie,
4. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen, sofern nicht die Grundordnung auf Grund von § 48 Abs. 4 Satz 7 weitergehende Beteiligungsrechte vorsieht,
5. Vorschläge für die Verleihung der Bezeichnung ›Honorarprofessor‹ oder ›Honorarprofessorin‹,
6. Vorschläge zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen,
7. Koordinierung der Arbeit der Studienbereiche,
8. Stellungnahme zum Vorschlag des Vorstandes zur Wahl des Rektors, des Prorektors und des weiteren Prorektors, soweit ein solcher zu ernennen ist, sowie der Leiter von Außenstellen und der Studienbereichsleiter.

(2) Dem Akademischen Senat gehören an:

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. der Prorektor,
3. der weitere Prorektor, soweit ernannt oder bestellt,
4. der Leiter einer Außenstelle, soweit ernannt oder bestellt,
5. die Studienbereichsleiter,
6. der Leiter der örtlichen Verwaltung,
7. je Studienbereich vier hauptberufliche Mitglieder des Lehrkörpers,
8. je Studienbereich ein Studierender, der von der Bereichsversammlung nach § 65 a Abs. 2 gewählt wird und
9. sonstige Mitarbeiter.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 7 und 9 werden für vier Jahre, die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 8 für ein Jahr gewählt; abweichend von § 9 Abs. 8 kann die Wahlordnung Wahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorsehen. Die Wahlordnung regelt ferner die Zahl der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 9. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Findet die Wahl nach dem 1. Oktober statt, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

§ 27 e

Studienbereichsleiter, Studiengangleiter

(1) Die Studienbereichsleiter sorgen für einen geordneten Ablauf des Studiums in den dem Studienbereich zugeordneten Studiengängen. Der Studienbereichsleiter ist Beamter auf Zeit. Die Amtszeit

beträgt sechs Jahre. § 27 b Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend. Studienbereichsleiter führen die Bezeichnung ›Dekan‹, soweit sie nicht zugleich Prorektoren sind (§ 27 b Abs. 5 Satz 2); werden stellvertretende Studienbereichsleiter bestellt, führen sie die Bezeichnung ›Prodekan‹.

(2) Den Studiengangsleitern obliegen neben den Aufgaben nach § 46 insbesondere die inhaltliche und didaktische Ausgestaltung des Studienangebots sowie die Organisation des Studienbetriebs und des Prüfungswesens des zugeordneten Studiengangs. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch,

1. Ausbildungsstätten zu gewinnen und deren Ausbildungseignung zu prüfen,
2. die beteiligten Ausbildungsstätten zu beraten und zu betreuen,
3. Lehrbeauftragte nach § 56 zu gewinnen, zu betreuen und zu beraten,
4. die Studierenden des ihnen zugeordneten Studiengangs zu betreuen und zu beraten und
5. die Evaluation nach § 5 durchzuführen und geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung zu ergreifen.

Die Studiengangsleiter informieren den zuständigen Studienbereichsleiter sowie die Organe der Studienakademie über die wesentlichen Entscheidungen und Ergebnisse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie werden vom Rektor auf Vorschlag des Akademischen Senats auf Zeit bestellt. Werden mehrere Studiengänge zu einer Studiengangsgruppe zusammengefasst, führt der Leiter dieser Gruppe die Bezeichnung ›Studiendekan‹.

(3) Studienbereichsleiter, stellvertretende Studienbereichsleiter und Leiter einer Studiengangsgruppe sind nicht Dekane, Prodekane und Studiendekane im Sinne des § 24.«

27. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 5 werden die Worte »Die Zulassung« durch die Worte »Der Zugang« ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Unberührt von Satz 1 und Absatz 2 bleiben die Staatsexamensstudiengänge, die Studiengänge des Theologischen Vollstudiums mit kirchlichem oder akademischem Abschluss, die Studiengänge der Freien Kunst an den Kunsthochschulen, die Studiengänge des Designs an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sowie die Studiengänge an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe.«
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort »Studiensemester« die Worte », an der Dualen Hochschule die Ausbildung in den Ausbildungsstätten« eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

- »2. Bachelor an der Dualen Hochschule unter Einschluss der Ausbildung in den Ausbildungsstätten in der Regel höchstens drei Jahre.«.

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Die Duale Hochschule verbindet das Studium an einer Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System). Durch die Prüfung an der Dualen Hochschule ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt und mit den in der Ausbildungsstätte vermittelten wesentlichen Ausbildungsinhalten vertraut ist. Die Studierenden der Dualen Hochschule sind verpflichtet, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen zu unterziehen.«

28. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Dies gilt nicht, wenn und soweit die Hochschule durch eine anerkannte Einrichtung eine Systemakkreditierung erlangt hat; Auflagen im Rahmen der Systemakkreditierung zur Akkreditierung einzelner Studiengänge sind dabei zu beachten.«

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Fakultät und die Studienakademie können das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen, an der Dualen Hochschule darüber hinaus von der Erbringung bestimmter Ausbildungsleistungen in der Ausbildungsstätte oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre, dualen Ausbildung oder Krankenversicherung erforderlich ist.«

29. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

»; die Duale Hochschule soll dafür zusammen mit den beteiligten Ausbildungsstätten Möglichkeiten einer wissenschaftsbezogenen und zugleich praxisorientierten beruflichen Weiterbildung im dualen System entwickeln«.

b) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

»Die Hochschulen können private Bildungseinrichtungen mit der Durchführung der Lehre im

Rahmen postgradualer Studiengänge, die keine konsekutiven Studiengänge im Sinne des § 29 Abs. 4 sind, beauftragen. Dabei ist durch einen Vertrag, der der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf, sicherzustellen, dass

1. die von der privaten Bildungseinrichtung verpflichteten Lehrenden mindestens die Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 Satz 1 erfüllen,
2. allein der Hochschule die inhaltliche, didaktische, strukturelle, kapazitäre und zeitliche Festlegung des Lehrangebots im Rahmen der maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung obliegt und
3. die durch die private Bildungseinrichtung erbrachte Lehre in das Qualitätsmanagement nach § 5 Abs. 1 sowie in die Eigen- und Fremdevaluationen der Hochschule nach § 5 Abs. 2 einbezogen wird.«

30. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach der Angabe »Nr. 1« die Worte »und 2« eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.«

31. § 33 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und die Duale Hochschule können Vor- und Zwischenprüfungen sowie Abschlussprüfungen für nicht immatrikulierte Studierende durchführen und für diese studienbegleitende Leistungsnachweise abnehmen, sofern diese Bestandteil einer der genannten Prüfungen sind (Externenprüfung);«.

32. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird der Halbsatz »; sie müssen flexible Fristen ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben« angefügt.

bb) Satz 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. die Prüfungsordnung einer von den Ländern gemeinsam beschlossenen Empfehlung oder Vereinbarung, die die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleisten soll, nicht entspricht,«.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort »Die« durch die Worte »Absatz 1 Satz 2 und die« ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort »Prüfungsordnungen« durch das Wort »Prüfungsrechtsverordnungen« ersetzt.

33. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten »ausländischen Hochschule« die Worte »oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen« eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte »im Sinne des Hochschulrahmengesetzes« gestrichen.

c) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

»Wer das Studium Sozialpädagogik an der Berufsakademie oder der Dualen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung ›Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge‹ oder ›Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin‹ zu führen.«

34. § 36 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort »Prüfungsvorschriften« die Worte », an der Dualen Hochschule auch über die Bestellung von Angehörigen der Ausbildungsstätten zu Prüfern« eingefügt.

b) In Nummer 5 werden nach dem Wort »Tätigkeiten« die Worte »und an der Dualen Hochschule über die Absolvierung der vorgesehenen Ausbildungsabschnitte in den Ausbildungsstätten« eingefügt.

c) In Nummer 7 wird das Wort »sowie« durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 8 und 9 eingefügt:

»8. an der Dualen Hochschule die Anteile des Studiums in der Studienakademie im Verhältnis zu der Ausbildung in den Ausbildungsstätten,

9. an der Dualen Hochschule die Möglichkeit zur Festlegung standortspezifischer Regelungen sowie«.

d) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10.

35. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
»Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.«
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
»(4) Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich gehen Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland und den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 vor.«

36. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

»§ 37 a

Reformklausel für die Duale Hochschule

Für die Erprobung von Studiengängen, die von ausländischen Hochschulen sowie vergleichbaren Bildungseinrichtungen im Zusammenwirken mit einer oder mehreren Studienakademien durchgeführt werden, kann das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung von den Regelungen des § 29 Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 2 und 3, Abs. 6, § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 36, § 35 Abs. 1, § 58 Abs. 2 und § 60 Abs. 2 Nr. 6 und 7, Abs. 3 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 2 Ausnahmen zulassen, von § 58 Abs. 2 und § 60 Abs. 2 Nr. 6 und 7, Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 2 jedoch nur für ausländische Studierende.«

37. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort »Fachhochschulen« die Worte »oder der Dualen Hochschule« eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort »werden« durch das Wort »können« ersetzt und werden die Worte », wenn sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Hochschule sind« durch das Wort »werden« ersetzt.

38. In § 40 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

39. Nach § 41 Abs. 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Bei einem überwiegenden Interesse der Hochschule an der Durchführung des Forschungsauftrags kann der Kostenersatz ermäßigt, in besonderen Ausnahmefällen von ihm abgesehen werden.«

40. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Komma durch das Wort »und« ersetzt und die Worte »und die Probezeit« gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort »Hochschuleinrichtung« die Worte »oder die Studienakademie« und nach den Worten »oder mit einer anderen Hochschule« die Worte »oder Studienakademie« eingefügt.
- c) Es wird folgender Absatz angefügt:
»(9) Bei einer Beurlaubung von beamteten Hochschullehrern und Akademischen Mitarbeitern zur

übergangsweisen Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors an einer Hochschule nach § 31 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) finden § 31 Abs. 1 Sätze 4 und 5 AzUVO keine Anwendung.«

41. § 46 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte »Planstellen für Professuren« durch die Worte »Stellen für Hochschullehrer« ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort »trifft« die Worte »bei Professuren und Hochschuldozenturen sowie bei Juniorprofessuren und Juniorsdozenturen, denen die Möglichkeit nach § 48 Abs. 2 Satz 4 eingeräumt wurde,« und nach dem Wort »Hochschule« die Worte », im Übrigen die Hochschule« eingefügt.
- c) Satz 4 erhält folgende Fassung:
»Die jeweilige Fakultät, Fachgruppe oder Studienakademie und der Betroffene sind vorher zu hören.«

42. In § 47 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort »Fachhochschulen« die Worte »und an der Dualen Hochschule« eingefügt.

43. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
»; der Fakultätsrat, die Fachgruppe oder die Studienakademie ist vor der Entscheidung zu hören.«
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten »Ausschreibung einer Professur« die Worte »und der Durchführung des Berufungsverfahrens« eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
»Unbeschadet des Satzes 8 bildet der Vorstand im Benehmen mit der Fakultät zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, die von einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des Fakultätsvorstands der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist;«.
 - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort »Studiendekan« die Worte »oder der Studienbereichsleiter« eingefügt.
 - cc) In Satz 7 werden nach dem Wort »Fakultätsrat« die Worte »und des Akademischen Senats (§ 25 Abs. 1 Satz 2, § 27 d Abs. 1 Satz 3 Nr. 4)« eingefügt.
 - dd) Es werden folgende Sätze angefügt:
»Abweichend von Satz 1 bildet an der Dualen Hochschule der Rektor der Studienakademie, an der die Stelle zu besetzen ist, im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Berufungskom-

- mission, die er leitet, sofern nicht ein Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt oder er ihn auf einen Vertreter überträgt. Im Übrigen gelten die Sätze 2 und 4 bis 7.«
44. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »Zeit« die Worte », auf Probe« und nach dem Wort »oder« das Wort »auf« eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort »Fakultätsvorstands« die Worte »oder des Rektors der Studienakademie« eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort »Fakultät« die Worte »oder der zuständigen Studienakademie« eingefügt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

»(3 a) Die Hochschulen können Professoren auf Antrag zur Ausübung einer Tätigkeit bei anderen als den in Absatz 3 genannten Einrichtungen bis zu vier Jahre unter Wegfall der Bezüge beurlauben, wenn die während der Beurlaubung ausgeübte Tätigkeit dienstlichen Interessen dient. Die Beurlaubung bedarf der Zustimmung des Fakultätsvorstands oder des Rektors der Studienakademie. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beurlaubung mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums einmalig um bis zu drei Jahre verlängert werden. Absatz 3 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.«
45. § 50 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt geändert:
- a) Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

»Soll das Dienstverhältnis nach Satz 1 nach Fristablauf befristet fortgesetzt werden, bedarf es nicht der erneuten Durchführung eines Berufungsverfahrens;«.
 - b) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort »Fakultät« die Worte »oder der zuständigen Studienakademie« eingefügt.
46. § 51 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe »§ 57 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 HRG« durch die Angabe »§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes« ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe »§ 57 b Abs. 2 Satz 1 HRG« durch die Angabe »§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes« ersetzt.
47. § 55 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
48. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Die Duale Hochschule kann auch Bewerber mit Fachhochschulreife zulassen, wenn diese ihre Eignung für den Studiengang, zu dem sie die Zulassung anstreben, nachgewiesen haben; die Duale Hochschule regelt durch Satzung Voraussetzungen und Verfahren zur Feststellung der studienbezogenen Eignung.«
 - b) Absatz 5 Satz 5 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

»; der Vorstand kann seine Zuständigkeit auf den Vorstand der Fakultät, welcher der Studiengang hauptsächlich zugeordnet ist, oder auf den Rektor der Studienakademie übertragen.«
49. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung, die

 1. als berufliche Fortbildung
 - a) eine Meisterprüfung,
 - b) eine der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
 - c) eine sonstige berufliche Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung nach Satz 4 als gleichwertig festgestellt ist, oder
 - d) eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben und
 2. einen schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung erbringen,

besitzen die Qualifikation für ein Studium in einem ihrer beruflichen Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang. § 58 Abs. 5 bis 8 bleibt unberührt. Das Wissenschaftsministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium das Nähere über die fachliche Entsprechung der Studiengänge sowie die Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Fortbildungen und legt fest, welche Fortbildungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der Meisterprüfung gleichwertig sind. Ferner kann es in der Rechtsverordnung sonstige gleichwertige Fortbildungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. c der Meisterprüfung gleichstellen.«
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »Aus- und« gestrichen und die Angabe »des Absatzes 1 Sätze 1 und 4« durch die Angabe »des Absatzes 1 Satz 1« ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe »des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, 3 oder 4« durch die Angabe »des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1« ersetzt.
50. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 Teilsatz 3 wird das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt.

bb) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In Teilsatz 1 werden nach dem Wort »Person« die Worte »für einen Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 führt,« eingefügt und die Worte »Orientierungstest oder einem Orientierungsgespräch für den gewünschten Studiengang« durch das Wort »Studienorientierungsverfahren« ersetzt.

bbb) Teilsatz 2 wird gestrichen.

ccc) Im neuen Teilsatz 2 werden die Worte »Orientierungstests und des Orientierungsgesprächs« durch das Wort »Studienorientierungsverfahrens« ersetzt.

ddd) Es wird folgender Teilsatz angefügt:

»; für die Zulassung zu Lehramtsstudiengängen ist die Teilnahme an einem besonderen, mit dem Kultusministerium abgestimmten Lehrerorientierungstest nachzuweisen oder.«

cc) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

»7. an der Dualen Hochschule die Person keinen Ausbildungsvertrag mit einer Ausbildungsstätte vorlegt, die von der jeweiligen Studienakademie nach § 65 b Abs. 2 zugelassen ist; der Ausbildungsvertrag muss den von der Dualen Hochschule aufgestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse entsprechen.«

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort »oder« ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

»3. an der Dualen Hochschule der Zulassungsantrag nicht innerhalb des für diese Ausbildungsstätte nach § 27 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b festgelegten Umfangs der Beteiligung liegt.«

50 a. § 61 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Nach Satz 1 beurlaubte Studie-

rende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach Satz 1 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.«

51. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort »oder« am Ende der Aufzählung durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

»4. das Ausbildungsverhältnis beim Studium an der Dualen Hochschule rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen worden ist, oder

5. sie ihre Pflichten nach § 29 Abs. 6 Satz 3 wiederholt oder schwer verletzt.«

b) In Absatz 3 Satz 1 werden in Nummer 2 das Wort »oder« durch ein Komma, in Nummer 3 am Satzende der Punkt durch das Wort »oder« ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

»4. sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze des § 3 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 verstoßen.«

52. In § 65 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Hochschule« die Worte »vorbehaltlich des § 65 a« eingefügt.

53. Nach § 65 werden die folgenden §§ 65 a und 65 b eingefügt:

»§ 65 a

Mitwirkung der Studierenden an der Dualen Hochschule

(1) Die Studierenden der Dualen Hochschule nehmen ihre fachlichen und sozialen Belange und ihre geistigen, musischen und sportlichen Interessen in der Bereichsversammlung, in der Studierendenvertretung der Studienakademie und dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) wahr. Sie werden dabei von der Dualen Hochschule unterstützt.

(2) Die Bereichsversammlung der Studienakademie wahrt die Belange der Studierenden eines Studienbereichs. Ihr gehören die Kurssprecher und deren Stellvertreter aus den Studiengängen an, die einen Studienbereich bilden. Sie werden zu Beginn der ersten Studienphase eines Studienjahres an der Studienakademie von den Studierenden der verschiedenen Studienjahrgänge je Studiengang gewählt. Die Bereichsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Bereichssprecher und bis zu drei Stellvertreter.

(3) Die Studierendenvertretung einer Studienakademie wird aus den Bereichssprechern und deren Stellvertretern gebildet. Sie wählt aus ihrer Mitte den Stu-

dierendensprecher und seinen Stellvertreter. Die Studierendenvertretung, der Rektor, der Prorektor, der weitere Prorektor, soweit ernannt oder bestellt, der Leiter einer Außenstelle und die Studienbereichsleiter der Studienakademie sollen in regelmäßigen Abständen zusammentreffen, um die Angelegenheiten der Studierenden zu besprechen.

(4) Der AStA der Dualen Hochschule wird aus den studentischen Mitgliedern des Senats und den Studiendensprechern der Studienakademien gebildet. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend für Vorstand und AStA.

(5) Die Amtszeiten der studentischen Vertreter in den Gremien mit Ausnahme des Akademischen Senats, des Hochschulrats und der studentischen Vertreter nach den Absätzen 2 bis 4 regelt die Grundordnung. Die Aufsicht über den AStA führt der Vorstandsvorsitzende, im Übrigen der Rektor der Studienakademie. § 65 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt Ausbildungsstätten

§ 65 b

Begriff; Aufgabe; Zulassung

(1) Ausbildungsstätten sind Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Sie können im Rahmen des dualen Systems mit einer Studienakademie zusammenwirken und sich an der Ausbildung der Dualen Hochschule beteiligen, wenn sie geeignet sind, die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln.

(2) Die Mitgliedschaft in der Dualen Hochschule wird durch die Zulassung als Ausbildungsstätte bei einer Studienakademie erworben (§ 27 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3). Das Nähere zu den Eignungsvoraussetzungen und zum Zulassungsverfahren von Ausbildungsstätten regelt der Senat in Zulassungs- und Ausbildungsrichtlinien, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Ist ein Ausbildungsbetrieb bei mehr als einer Studienakademie als Ausbildungsbetrieb zugelassen, so kann er die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte in jeder Studienakademie, bei der er als Ausbildungsstätte zugelassen ist, wahrnehmen. Die Mitgliedschaft endet, wenn kein Studierender an der Dualen Hochschule immatrikuliert ist, der in einem Ausbildungsverhältnis zur Ausbildungsstätte steht, oder die Zulassung der Ausbildungsstätte widerrufen wird und bei keiner anderen Studienakademie eine Zulassung besteht.

(3) An jeder Ausbildungsstätte ist eine für die Ausbildung verantwortliche Person zu bestellen, die über eine Hochschulausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung und über ausreichende Berufserfahrung verfügt.«

54. In § 68 Abs. 5 werden nach den Worten »der Fakultäten« jeweils die Worte », der Studienakademien« eingefügt.

55. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird der Halbsatz »; dabei kann von § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 abgewichen werden« angefügt.

bb) In Nummer 8 wird die Angabe »§ 54 Abs. 1« durch die Angabe »§ 44 Abs. 1 und 2« ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte »im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium« gestrichen.

56. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »§ 1 Abs. 2 Nr. 1 oder 4« durch die Angabe »§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 4 oder 5« ersetzt.

b) In Absatz 4 werden das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort »Fachhochschule« die Worte »oder bei Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 »staatlich anerkannte Hochschule für kooperative Ausbildung« eingefügt.

c) In Absatz 5 Halbsatz 2 werden die Worte »nach § 70 Abs. 3 HRG« gestrichen.

57. § 72 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

»Die Anzeigepflicht nach Satz 1 und das Zustimmungsrecht nach Satz 3 entfallen, wenn die staatlich anerkannte Hochschule vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert worden ist.«

58. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Kirchliche Rechte«.

b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Die Hochschule für Kirchenmusik (Institutum Superius Musicae Sacrae) der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Sitz in Rottenburg am Neckar, die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Sitz in Heidelberg und die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit Sitz in Tübingen sind staatlich anerkannt.«

59. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Bezeichnung »Universität«, »Pädagogische Hochschule«, »Kunsthochschule«, »Musikhochschule«, »Fachhochschule«, »Duale Hochschule« oder »Studienakademie« allein sowie ihre fremdsprachige Übersetzung darf nur von den in § 1 aufgeführten staatlichen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Fachhochschulen, der Dualen Hochschule und einer Studienakademie nach § 27 a geführt werden. Darüber hinaus darf die Be-

zeichnung ›Hochschule‹, ›Duale Hochschule‹ oder ›Fachhochschule‹ allein oder in einer Wortverbindung oder eine ähnliche Bezeichnung sowie eine entsprechende fremdsprachige Übersetzung nur von staatlich anerkannten Hochschulen oder kirchlichen Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg geführt werden. Staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, denen ein eigenständiges Promotionsrecht verliehen wurde, haben das Recht, die Bezeichnung ›Universität‹ zu führen. Die Bezeichnung ›Universität‹, ›Pädagogische Hochschule‹, ›Kunsthochschule‹, ›Musikhochschule‹, ›Fachhochschule‹, ›Duale Hochschule‹ oder ›Studienakademie‹ darf weiterhin von solchen ausländischen Bildungseinrichtungen geführt werden, die nach dem Recht des Herkunftsstaates als Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule, Fachhochschule, Duale Hochschule oder Studienakademie einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind. Andere nicht staatliche Bildungseinrichtungen dürfen weder eine deutsche noch eine fremdsprachige Bezeichnung für Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule, Fachhochschule, Duale Hochschule oder Studienakademie oder eine Bezeichnung führen, die mit diesen Bezeichnungen verwechselt werden kann. Im Übrigen darf eine auf eine Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule, Fachhochschule, die Duale Hochschule oder Studienakademie hinweisende Bezeichnung nur mit Zustimmung der betroffenen Universität, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule, Fachhochschule, der Dualen Hochschule oder Studienakademie geführt werden.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummern 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort »Hochschule« die Worte »oder Studienakademie« eingefügt.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

»4. entgegen § 70 eine ausländische Hochschule errichtet oder betreibt, die nach dem Recht des Herkunftsstaates nicht als Universität, Hochschule, Fachhochschule, Duale Hochschule oder Studienakademie einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt ist.«

60. Das Zweite Kapitel (§§ 76 bis 97) wird aufgehoben.

61. Nach § 75 wird folgender § 76 eingefügt:

»§ 76

*Studienakademie der Württembergischen
Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie*

Die Duale Hochschule kann im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Württembergi-

sche Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie beauftragen, in einzelnen Studiengängen die Aufgaben einer Studienakademie zu übernehmen und ihr in widerruflicher Weise das Recht zur Verleihung der in § 35 genannten Grade, welche die Duale Hochschule verleiht, zuerkennen, solange gewährleistet ist, dass Studium, Zulassungsvoraussetzungen, Lehrkörperstruktur und Prüfungen den Bedingungen der Dualen Hochschule entsprechen.«

62. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Zuordnung zu Ämtern in der Bundes- und Landesbesoldungsordnung W.«

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Ämter der Professoren an Hochschulen werden folgenden Besoldungsgruppen zugewiesen:

a) an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen der Besoldungsgruppe W 3, in besonderen Fällen nach näherer Bestimmung des Hochschulrechts auch der Besoldungsgruppe W 2,

b) an Kunsthochschulen und Fachhochschulen den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 und

c) an der Dualen Hochschule der Besoldungsgruppe W 2.«

c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Hochschulen« die Worte »sowie der Rektoren und Prorektoren einer Studienakademie, der Leiter einer Außenstelle einer Studienakademie und der Professoren an der Dualen Hochschule als Studienbereichsleiter« eingefügt.

d) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort »Studenten« durch das Wort »Studierenden« ersetzt.

e) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Ämter der Juniordozenten und der Hochschuldozenten nach § 51 a des Landes Hochschulgesetzes, der Professoren und der hauptberuflichen Vorstandsmitglieder an der Dualen Hochschule, der Rektoren und Prorektoren der Studienakademien, der Leiter einer Außenstelle einer Studienakademie und der Studienbereichsleiter sowie der hauptamtlichen Dekane einer Fakultät nach § 24 des Landes Hochschulgesetzes sind in der Landesbesoldungsordnung W geregelt.«

2. § 11 werden folgende Absätze 8 bis 12 angefügt:

»(8) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) der Dualen Hochschule ist so zu bemessen, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für die in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3, A 14 bis A 16 sowie B 2 und B 3 eingestuft Professoren den durchschnittlichen Besoldungsausgaben für diesen Personenkreis im Jahr 2007 (Besoldungsdurchschnitt) entsprechen.

(9) Der Besoldungsdurchschnitt für den Bereich der Dualen Hochschule ist getrennt zu berechnen. Er nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Zur Berücksichtigung der nicht an dieser Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile kann ein pauschaler Abschlag vorgesehen werden. Veränderungen in der Stellenstruktur sind zu berücksichtigen.

(10) Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 8 sind die Ausgaben für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 BBesG sowie für sonstige Bezüge nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BBesG. Bei der Berechnung des Vergaberahmens der Dualen Hochschule sind

1. die hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an der Dualen Hochschule, soweit deren Ämter nicht in den Landesbesoldungsordnungen A und B geregelt sind, und
2. die Professoren sowie hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an der Dualen Hochschule, die Rektoren und Prorektoren einer Studienakademie und die Leiter einer Außenstelle einer Studienakademie, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Planstellen für Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie A 14 bis A 16 und B 2 und B 3 geführt werden, und die hierfür aufgewandten Besoldungsausgaben einzubeziehen.

(11) Die durchschnittlichen Besoldungsausgaben eines Professors an der Dualen Hochschule für das Jahr 2007 nach Absatz 8 (Besoldungsdurchschnitt) werden auf 59 155 Euro festgestellt. Der Besoldungsdurchschnitt ist bis zum Jahr 2018 schrittweise an den Besoldungsdurchschnitt der Fachhochschulen anzugleichen; das Finanzministerium kann ihn zur Erreichung dieses Zieles jährlich um bis zu 2 Prozent erhöhen, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind.

(12) Das Finanzministerium gibt den nach dem 31. Dezember 2008 für die Duale Hochschule jeweils maßgebenden Besoldungsdurchschnitt nach den Absätzen 8 bis 11 durch Verwaltungsvorschrift im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt.«

3. Nach § 11 a wird folgender § 11 b eingefügt:

»§ 11 b

Vergaberahmen

(1) Abweichend von § 34 Abs. 3 Satz 3 BBesG gelten für Mittel Dritter, die den Hochschulen für die Besol-

dung von Professoren zur Verfügung gestellt werden, die nachfolgenden Absätze.

(2) Soweit Planstellen für Professoren durch Mittel Dritter finanziert werden, sind diese und die darauf entfallenden Besoldungsausgaben nicht in die Berechnung des Vergaberahmens einzubeziehen.

(3) Der Vergaberahmen kann für nicht ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach § 11 Abs. 1 und 2 vom Vorstand der Hochschule aus Mitteln privater Dritter erhöht werden, wenn und soweit die Dritten diese Beträge der Hochschule ausdrücklich für diesen Zweck und ohne Bindung an eine bestimmte Person zur Verfügung gestellt haben. Für diese Leistungsbezüge finden § 33 Abs. 3 BBesG und § 11 Abs. 3 keine Anwendung. Die Drittmittel nach Satz 1 sind bei der Drittmittelverwaltung gesondert auszuweisen.«

4. Die Anlage I (zu § 2) wird wie folgt geändert:

a) Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) In Besoldungsgruppe A 10 wird bei der Amtsbezeichnung »Technischer Lehrer⁶⁾« der Funktionszusatz »– an einer Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie« durch den Funktionszusatz »– an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg« ersetzt.

bb) In Besoldungsgruppe A 11 wird bei der Amtsbezeichnung »Technischer Oberlehrer⁶⁾« der Funktionszusatz »– an einer Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie« durch den Funktionszusatz »– an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg« ersetzt.

cc) In Besoldungsgruppe A 12 wird bei der Amtsbezeichnung »Technischer Oberlehrer« der Funktionszusatz »– an einer Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie als Fachbeauftragter« durch den Funktionszusatz »– an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg als Fachbeauftragter« ersetzt.

dd) In Besoldungsgruppe A 14 werden die Amtsbezeichnung »Professor an einer Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie⁵⁾« sowie die Fußnote 5 gestrichen.

ee) In Besoldungsgruppe A 15 werden die Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen »Professor an einer Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie
– als Studiengangsleiter⁷⁾
– als Studienbereichsleiter⁸⁾«
sowie die Fußnoten 7 und 8 gestrichen.

ff) In Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen
»Professor an einer Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie
– als stellvertretender Direktor
– als Leiter einer Außenstelle«
gestrichen.

- b) Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
- aa) In Besoldungsgruppe B 2 wird bei der Amtsbezeichnung »Professor als Direktor« der Funktionszusatz »– einer Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie⁶⁾« gestrichen.
- bb) In Besoldungsgruppe B 3 werden die Amtsbezeichnung »Professor als Direktor einer Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie⁵⁾« sowie die Fußnote 5 gestrichen.
- c) Die Landesbesoldungsordnung W wird wie folgt geändert:
- aa) Besoldungsgruppe W 2 erhält folgende Fassung:
- »Besoldungsgruppe W 2
Dekan einer Fakultät¹⁾
als hauptamtlicher Dekan nach § 24 des Landeshochschulgesetzes
Hochschuldozent
als Dozent nach § 51 a des Landeshochschulgesetzes
Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
- ¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe W 3«.
- bb) Nach Besoldungsgruppe W 2 wird angefügt:
- »Besoldungsgruppe W 3
Dekan einer Fakultät¹⁾
als hauptamtlicher Dekan nach § 24 des Landeshochschulgesetzes
Kanzler der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Präsident der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
– als Rektor einer Studienakademie
– als Prorektor einer Studienakademie
– als Leiter einer Außenstelle einer Studienakademie
– als Studienbereichsleiter
Vizepräsident der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
- ¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe W 2«.
- d) Der Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen (künftig wegfallende Ämter) wird wie folgt geändert:
- aa) Abschnitt I Landesbesoldungsordnung A – Aufsteigende Gehälter wird wie folgt geändert:
- aaa) In Besoldungsgruppe A 14 wird nach der Amtsbezeichnung »Oberstudienrat« mit Funktionszusatz die Amtsbezeichnung »Professor an einer Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie²⁾« angefügt.
- bbb) In Besoldungsgruppe A 14 wird nach der Fußnote 1 folgende Fußnote 2 angefügt:
»²⁾ Als Eingangsamts; erhält eine Amtszulage nach Anlage II.«
- ccc) In Besoldungsgruppe A 15 wird nach der Amtsbezeichnung »Professor an einem Staatlichen Seminar für Schulpädagogik« mit Funktionszusatz die Amtsbezeichnung mit den Funktionszusätzen »Professor an einer Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie – als Studiengangsleiter³⁾ – als Studienbereichsleiter⁴⁾« eingefügt.
- ddd) In Besoldungsgruppe A 15 werden nach der Fußnote 2 folgende Fußnoten 3 und 4 angefügt:
»³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.«
- eee) In Besoldungsgruppe A 16 wird nach der Amtsbezeichnung »Oberstudienrat« mit Funktionszusatz die Amtsbezeichnung mit den Funktionszusätzen »Professor an einer Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie – als stellvertretender Direktor – als Leiter einer Außenstelle« eingefügt.
- bb) Abschnitt II Landesbesoldungsordnung B – Feste Gehälter wird wie folgt geändert:
- aaa) In Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Amtsbezeichnung »Kanzler« mit Funktionszusatz die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz »Professor als Direktor – einer Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie³⁾« eingefügt.
- bbb) In Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Fußnote 2 folgende Fußnote 3 angefügt:
»³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.«
- ccc) In Besoldungsgruppe B »3 wird nach der Amtsbezeichnung »Präsident einer Kunsthochschule« die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

»Professor als Direktor
– einer Berufsakademie – Staatlichen
Studienakademie⁴⁾«
eingefügt.

ddd) In Besoldungsgruppe B 3 wird nach der
Fußnote 3 folgende Fußnote 4 angefügt:

»⁴⁾ An einer Studienakademie mit mehr
als 2000 Studierenden.«

5. Die Anlage II (zu § 15) wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt Landesbesoldungsordnungen A und B
werden

bei »A 14« die Zeile mit der Angabe

»5 250,13« und

bei »A 15« die Zeilen mit der Angabe

»7 355,90

8 444,09«

gestrichen.

b) Nach dem Abschnitt Landesbesoldungsordnung A
und B wird folgender Abschnitt eingefügt:

»Landesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	Fußnote	
W 1	1	270,84«.

c) Im Abschnitt Anhang zu den Landesbesoldungs-
ordnungen A, B und R werden folgende Zeilen an-
gefügt:

bei »A 14« die Zeile mit der Angabe

»2 250,13« und

bei »A 15« die Zeilen mit der Angabe

»3 355,90

4 444,09«.

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März
1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des
Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), wird wie
folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte », Professoren
an Berufsakademien« gestrichen.

2. In § 22 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte »einer Berufs-
akademie« durch die Worte »der Dualen Hochschule
oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung«
ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Ernennungsgesetzes

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar
1992 (GBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 5 des
Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), wird wie
folgt geändert:

In § 4 Nr. 11 werden die Worte »den Berufsakademien«
durch die Worte »der Dualen Hochschule« ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 1. Februar
1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 3 des
Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), wird wie
folgt geändert:

§ 94 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte »sowie Professo-
ren und Lehrbeauftragte an Berufsakademien« ge-
strichen.

b) In Nummer 2 wird das Wort »Forschungsstellen«
durch das Wort »Forschungsstätten« ersetzt.

2. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die Studienakademien der Dualen Hochschule
sind Dienststellen im Sinne des § 9 Abs. 2. Der Ge-
samtpersonalrat bei der Dualen Hochschule besteht
abweichend von § 54 Abs. 2 aus sieben Mitgliedern
und führt die Bezeichnung »Hochschulpersonalrat«.
§ 85 Abs. 8 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der
Hochschulpersonalrat auch bei Maßnahmen zu betei-
ligen ist, die von den zentralen Organen der Hochschule
getroffen werden.«

Artikel 7

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Das Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005
(GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Geset-
zes vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15),
wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden jeweils die Worte »und Berufsakade-
mien« gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Worte »oder Rechtsver-
ordnung« gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte »und die Berufsakade-
mien« gestrichen.

b) In Satz 2 wird in Nummer 3 der Punkt am Satz-
ende durch ein Komma ersetzt und folgende
Nummer 4 angefügt:

»4. Auslandssemester; für Auslandssemester, die
als Teil eines integrierten Studiums an einer
ausländischen Hochschule im Rahmen eines
Partnerschaftsabkommens absolviert werden,
in denen Leistungspunkte nach § 29 LHG er-
worben werden können und für die die Studie-

- renden weder beurlaubt noch an der Partnerhochschule gebührenpflichtig sind, können die Hochschulen die Studiengebühr nach Satz 1 erheben.«
4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »und Berufsakademie« gestrichen.
 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte »binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit« gestrichen und nach dem Wort »Gebührenbescheid« die Worte »ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters« eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »ist« die Worte »bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ganz, bei einer späteren Exmatrikulation anteilig« eingefügt.
 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort »achte« durch das Wort »vierzehnte« ersetzt.
 - bb) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. die zwei oder mehr Geschwister haben, von denen zwei keine Befreiung nach dieser Vorschrift in Anspruch nehmen oder genommen haben; wurde ein Studierender für weniger als sechs Semester nach dieser Vorschrift befreit, kann die verbleibende Semesterzahl von einem anderen Geschwister in Anspruch genommen werden.«
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

»(1a) Die Hochschulen können Studierende, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen, ganz oder teilweise von der Studiengebühr befreien; das Nähere, insbesondere zu den Voraussetzungen, zum Umfang und zur Dauer der Befreiung regeln sie durch Satzung.«
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »oder Berufsakademie« gestrichen.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte »und Berufsakademien« und »oder nach § 22 LGebG erlassen« gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort »jeweils« gestrichen.
 - cc) Es werden folgende Sätze angefügt:

»Sie können die Gebühr nach Lage des einzelnen Falls ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung auch unter Berücksichtigung der Verpflichtung der L-Bank zur Gewährung eines Darlehens nach § 7 Abs. 1 eine finanzielle Härte bedeuten würde oder deren Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Erhalten die Studierenden in den Fällen des § 3 Satz 2 Nr. 1 erst nach Beginn der Vorlesungszeit von einem Umstand Kenntnis, der zu einer Beurlaubung berechtigt, ist die Gebühr anteilig zu erlassen.«
 - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte »und Berufsakademien« gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

»§ 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.«
 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort »anderen« gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. Studienzeiten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland,«.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe »Satz 3« durch die Angabe »Abs. 1 a« ersetzt.
 8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte »und Berufsakademien« gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte »im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes« durch die Worte »in der Bundesrepublik Deutschland« ersetzt.
 - bb) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte »und Berufsakademien« gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte »und Berufsakademien« gestrichen.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 werden die Worte », die Berufsakademien« gestrichen.
 9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Übersteigt der nach Absatz 2 Nr. 8 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Nr. 3 zu berechnende Zinssatz für Studiengebührendarlehen nach Absatz 2 die Zinsobergrenze von 5,5 Prozent, trägt vorrangig der Studienfonds die Zinsdifferenz zwischen diesem Zinssatz und der Zinsobergrenze.«
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 werden die Worte »die der nach § 7 Abs. 4 bis 6 geregelten Dauer der Dar-

- lehensberechtigung angeschlossen war« durch die Worte »die nach Beendigung des Studiums, spätestens 10 Jahre nach erstmaliger Aufnahme eines Studiums beginnt« ersetzt.
- bb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
- »9. eine Zinsobergrenze im Sinne von Absatz 1 Satz 3 wurde vereinbart.«
- Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.
- c) In Absatz 3 wird in Nummer 4 der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- »5. im Fall des Todes des Darlehensnehmers.«
- d) Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
- »Weitere Kappungen finden statt, sobald und soweit die Höchstgrenze erneut überschritten wird. Der Antrag nach Satz 1 gilt zugleich als Antrag auf weitere Kappungen nach Satz 2.«
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe »Absatzes 3 Nr. 2 bis 4« durch die Angabe »Absatzes 3 Nr. 2 bis 5« ersetzt.
- f) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte », wenn der Darlehensnehmer den Erlass spätestens binnen eines Jahres nach Ablauf der Karenzzeit nach Absatz 2 Nr. 6 beantragt hat« gestrichen.
- g) In Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte »die Direktoren der Berufsakademien« durch die Worte »der Vorstandsvorsitzende der Dualen Hochschule« ersetzt.
- h) In Absatz 8 Sätze 1, 4 und 5 werden jeweils die Worte »und Berufsakademien« gestrichen.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »und Berufsakademien« gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte »den Berufsakademien« durch die Worte »der Dualen Hochschule« ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte »den Berufsakademien mit dem Zulassungsantrag« durch die Worte »der Dualen Hochschule mit dem Immatrikulationsantrag« und das Wort »Berufsakademie« durch die Worte »Duale Hochschule« ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe »§ 5 Abs. 1 Satz 4« durch die Angabe »§ 5 Abs. 1 Satz 3« ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- »Postgraduale Studiengänge; Promotionsstudiengänge«.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Die Hochschulen erheben abweichend von §§ 3 bis 11 für das Studium in postgradualen Stu-

diengängen, die keine konsekutiven Studiengänge im Sinne des § 29 Abs. 4 LHG sind, Studiengebühren von mindestens 500 Euro je Semester.«

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
12. In § 14 werden die Worte »und Berufsakademien« gestrichen.
13. § 15 Satz 2 wird gestrichen.
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte »und Berufsakademien« gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Worte »Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren« durch die Worte »Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren« ersetzt.
15. In § 18 Abs. 1 und 2 sowie § 19 Satz 1 werden jeweils die Worte »und Berufsakademien« gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Chancengleichheitsgesetzes

Das Chancengleichheitsgesetz vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 650), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte »und Berufsakademien« sowie »sowie für die Mitglieder des Lehrkörpers der Berufsakademien« gestrichen und wird nach den Worten »Beschäftigte an Hochschulen« das Komma durch das Wort »und« ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Kindergartenfachkräftegesetzes

Das Kindergartenfachkräftegesetz vom 10. Juli 1973 (GBl. S. 202, ber. 1974 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

In § 3 werden die Worte »einer Berufsakademie« durch die Worte »der Dualen Hochschule« ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Studentenwerkesgesetzes

Das Studentenwerkesgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GBl. S. 378), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte »auch« und »staatlichen« gestrichen und nach dem Wort »Studienakademien« die Worte »der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Studienakademien)« eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort »staatlichen« gestrichen.

2. In § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort »staatlichen« gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Buchst. a werden die Worte »Direktoren und Verwaltungsdirektoren der staatlichen« durch die Worte »Rektoren und Leiter der örtlichen Verwaltung der« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Buchst. b Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort »staatlichen« gestrichen.
4. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort »staatlichen« gestrichen.

Artikel 11

Änderung der Studiengebührenverordnung

Die Studiengebührenverordnung vom 24. Oktober 2006 (GBl. S. 345), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 2008 (GBl. S. 77) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe »§ 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 8« durch die Angabe »§ 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 9« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte »in Anspruch genommen werden« durch die Worte »vor Errichtung der Dualen Hochschule aufgenommen wurden« ersetzt.
2. In § 7 werden die Worte »oder Berufsakademie« gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte »baden-württembergischen« und »oder Berufsakademie« gestrichen.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte »oder Berufsakademie« gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung

Die Berufstätigenhochschulzugangsverordnung vom 20. April 2006 (GBl. S. 155) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 5, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 9 Satz 1 sowie § 10 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte »oder Berufsakademie« gestrichen.
2. In § 1 Abs. 3 Satz 2, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 1, § 8 Sätze 1 und 4 sowie § 10 Satz 4 werden jeweils die Worte »und Berufsakademien« gestrichen.
3. In § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 sowie den Überschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts werden jeweils die Worte »Aus- und« gestrichen.

4. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1, 2 und 4 werden gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 und 5 werden Nummern 1 und 2.
 - cc) Die neue Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - »1. als berufliche Fortbildung
 - a) eine Meisterprüfung,
 - b) eine der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
 - c) eine sonstige berufliche Fortbildung, sofern sie durch diese Rechtsverordnung als gleichwertig festgestellt ist, oder
 - d) eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes

erfolgreich abgeschlossen haben und«.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe »des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5« durch die Angabe »des Absatzes 1 Nr. 1 und 2« ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe »des Absatzes 1 Nr. 2, 3 oder 4« durch die Angabe »des Absatzes 1 Nr. 1« ersetzt.

5. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe »§ 1 Abs. 1 Nr. 5« durch die Angabe »§ 1 Abs. 1 Nr. 2« ersetzt.

6. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Angaben »§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4« jeweils durch die Angaben »§ 1 Abs. 1 Nr. 1« ersetzt.

7. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe »§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5« durch die Angabe »§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2« ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »§ 1 Abs. 1 Nr. 3« durch die Angabe »§ 1 Abs. 1 Nr. 1« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe »§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4« durch die Angabe »§ 1 Abs. 1 Nr. 1« ersetzt.

9. In § 9 Satz 3 werden nach dem Wort »abnimmt« das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

10. In § 10 Satz 3 wird die Angabe »§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5« durch die Angabe »§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2« ersetzt.

11. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe »§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5« durch die Angabe »§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2« ersetzt.

Artikel 13**Änderung der Landeslaufbahnverordnung**

Die Landeslaufbahnverordnung in der Fassung vom 28. August 1991 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte »einer Berufsakademie« durch die Worte »der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung« ersetzt.
2. In § 23 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte »einer Berufsakademie« durch die Worte »einer der Dualen Hochschule entsprechenden Bildungseinrichtung« ersetzt.
3. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe »Absatzes 2 Nr. 5 bis 15« durch die Angabe »Absatzes 2 Nr. 5 bis 14« ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 9 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 10 bis 15 werden Nummern 9 bis 14.
 - c) Absatz 6 wird aufgehoben, der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
 - d) Im neuen Absatz 6 werden die Worte »und für die Laufbahn als Professor an einer Berufsakademie (Absatz 2 Nr. 9)« gestrichen.
4. In § 35 Abs. 2 Nr. 1, § 36 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 39, 40 werden jeweils die Worte »einer Berufsakademie« durch die Worte »der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung« ersetzt.
5. In § 59 Nr. 3 werden die Worte »und Kunsthochschulen« durch die Worte », Kunsthochschulen und an der Dualen Hochschule« ersetzt.

Artikel 14**Änderung der Leistungsbezügeverordnung**

Die Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2008 (GBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort »Dekane« die Worte », Rektoren der Studienakademien« eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

»; Leistungsbezüge, die nach § 11 b Abs. 3 LBesG aus Mitteln privater Dritter finanziert werden, sind nicht ruhegehaltfähig.«
 - b) In Absatz 5 werden nach der Angabe »(GBl. S. 765)« die Worte »oder des Artikels 1 § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich« eingefügt.

- c) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte »An Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen« durch die Worte »An Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und an der Dualen Hochschule« ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe »Abs. 7« die Angabe »und 12« eingefügt.

Artikel 15**Änderung der Beurteilungsverordnung**

Die Beurteilungsverordnung vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird gestrichen.
2. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

Artikel 16**Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung**

Die Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

»höherer und nächsthöherer Dienstvorgesetzter ist in den Fällen des § 11 Abs. 5 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes der Wissenschaftsminister.«
2. In § 10 Abs. 2 Nr. 6 werden die Worte »und die Fachhochschulen« durch die Worte », die Fachhochschulen und die Duale Hochschule« ersetzt.

Artikel 17**Änderung der Hochschulnebenberufungsverordnung**

Die Hochschulnebenberufungsverordnung vom 30. Juni 1982 (GBl. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte »Universitäten, Kunsthochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen« durch das Wort »Hochschulen« ersetzt.

Artikel 18**Änderung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten für Verwaltungszwecke der Hochschulen**

Die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten

für Verwaltungszwecke der Hochschulen vom 28. August 1992 (GBI. S. 667) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 17 angefügt:
 - »17. an der Dualen Hochschule den Ausbildungsvertrag mit einer geeigneten und von der jeweiligen Studienakademie zugelassenen Ausbildungsstätte.«
2. In § 3 Abs. 1 wird am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
 - »5. an der Dualen Hochschule der Ausbildungsvertrag mit einer geeigneten und von der jeweiligen Studienakademie zugelassenen Ausbildungsstätte.«
3. In § 8 Satz 1 wird am Ende der Aufzählung ein Komma eingefügt und folgende Nummer 6 angefügt:
 - »6. an der Dualen Hochschule Änderungen im Ausbildungsverhältnis.«

Artikel 19

Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung

Die Polizei-Laufbahnverordnung vom 15. Juni 1998 (GBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 25 werden nach dem Wort »Fachhochschule« die Worte », der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung« eingefügt.

Artikel 20

Änderung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung

Die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung vom 10. Oktober 2001 (GBI. S. 603) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 4 werden die Worte »der Berufsakademien der Direktor der Berufsakademie« durch die Worte »der Dualen Hochschule der Rektor der Studienakademie« ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über gemeinsame Gremien der Berufsakademien

Die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über gemeinsame Gremien der Berufsakademien vom 4. August 2006 (GBI. S. 284) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird aufgehoben.

Artikel 22

Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten bei der Unabkömmlichstellung

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten bei der Unabkömmlichstellung vom 16. Oktober 1989 (GBI. S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 11 des Gesetzes vom 8. Juni 1995 (GBI. S. 417), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte »die Berufsakademien – Staatliche Studienakademien –« durch die Worte »die Duale Hochschule« ersetzt.

Artikel 23

Änderung der Benutzungs- und Gebührenverordnung LIS und StaLa

Die Benutzungs- und Gebührenverordnung LIS und StaLa vom 4. Juli 2006 (GBI. S. 217) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte »und Berufsakademien« gestrichen.

Artikel 24

Außerkräfttreten der Berufsakademie-Datenschutzverordnung; Anwendung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten für Verwaltungszwecke der Hochschulen

Die Berufsakademie-Datenschutzverordnung vom 7. Mai 2001 (GBI. S. 400) tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft. Ab dem 1. Januar 2009 gilt für die Berufsakademien die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten für Verwaltungszwecke der Hochschulen vom 28. August 1992 (GBI. S. 667) in der Fassung des Artikels 18.

Artikel 25

Neubekanntmachungsermächtigung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes, des Landeshochschulgebührengesetzes, der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung, der Hochschulnebenberufungsverordnung und der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten für Verwaltungszwecke der Hochschulen in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung, soweit erforderlich, mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Para-

grafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 26

Übergangsvorschriften

§ 1

Anpassung von Grundordnungen

Auf Grundordnungen der Hochschulen, denen das Wissenschaftsministerium bei Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes bereits nach § 8 Abs. 4 Satz 2 LHG zugestimmt hatte, ist § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Eine Grundordnung, die nicht dem § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung entspricht, ist bei Gelegenheit der nächsten Änderung der Grundordnung anzupassen.

§ 2

Übergangsregelungen zur Zinsobergrenze bei Studiengebührendarlehen

(1) Der Studienfonds übernimmt die Differenz nach § 9 Abs. 1 Satz 3 LHGebG in der Fassung des Artikels 7 dieses Gesetzes ab dem 1. Januar 2010.

(2) Bei Darlehensverträgen, die vor Inkrafttreten des Artikels 7 dieses Gesetzes geschlossen wurden, gilt die Voraussetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 9 in der Fassung des Artikels 7 als erfüllt, wenn die Zinsobergrenze nach § 9 Abs. 1 Satz 3 LHGebG in der Fassung des Artikels 7 ab dem 1. Mai 2008 tatsächlich eingehalten wurde.

§ 3

Übergangsregelung zur Karenzzeit bei Studiengebührendarlehen

Bei Darlehensverträgen, die vor Inkrafttreten des Artikels 7 dieses Gesetzes geschlossen wurden, gilt die Voraussetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 LHGebG in der Fassung des Artikels 7 als erfüllt, wenn der Beginn der Karenzzeit nach Inkrafttreten des Artikels 7 dieses Gesetzes entsprechend eingehalten wird.

§ 4

Anwendung der neuen Gebührenregelungen

§ 3 Satz 2 Nr. 4, § 5 Abs. 3, § 6 LHGebG mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, jeweils in der Fassung des Artikels 7 dieses Gesetzes, sind erstmals zum Sommer- oder Frühjahrssemester 2009 anzuwenden. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHGebG in der Fassung des Artikels 7 dieses Gesetzes ist bereits zum Herbstsemester 2008 und zum Wintersemester 2008/2009 anzuwenden.

Artikel 27

Inkrafttreten

Artikel 1 und Artikel 18 treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. März 2009 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 26 § 4 Satz 2, der am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. Dezember 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

RAU

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Landes Baden-Württemberg zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Vom 3. Dezember 2008

Der Landtag hat am 3. Dezember 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 13. Juni 2008 und 25. Juli 2008 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Landes Baden-Württemberg zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. Dezember 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER	
PROF. DR. GOLL	RAU
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER

**Staatsvertrag
zwischen
dem Land Baden-Württemberg und
dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Zugehörigkeit
der Psychotherapeutinnen und
Psychotherapeuten des Landes
Baden-Württemberg zum Versorgungswerk der
Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen**

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Arbeit und Soziales,

und das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Finanzminister,

schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Mitglieder der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg, die das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Mitglieder des Versorgungswerks der Psychotherapeutenkammer im Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Ausnahmenvorschriften und Übergangsregelungen der Satzung des Versorgungswerks der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Psychotherapeutenkammern von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen wählen die gleiche Anzahl an Vertretern in die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen. Die Vertreter müssen Mitglieder des Versorgungswerks der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen sein. Das Nähere bestimmen Wahlordnung und Satzung des Versorgungswerks der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen.

Artikel 2

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten des Versorgungswerks nach

Artikel 1 ergeben sich, soweit dieser Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, aus der Satzung des Versorgungswerks der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.

(2) Bei der Berechnung von Antragsfristen und bei Stichtagsfristen nach der Satzung des Versorgungswerkes ist für Mitglieder des Versorgungswerkes nach Artikel 1 das Inkrafttreten dieses Staatsvertrages maßgebend.

Artikel 3

Die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen richtet sich im Land Baden-Württemberg nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. Vollstreckungsbehörde ist das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen.

Artikel 4

Das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen kann von den zuständigen Behörden des Landes Baden-Württemberg Auskünfte über die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft, sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

Artikel 5

(1) Die vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeübte staatliche Aufsicht wird im Benehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Baden-Württemberg wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten nach Artikel 1 berührt sein können. Das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Baden-Württemberg ist befugt, zu den Sitzungen des satzunggebenden Organs des Versorgungswerks Vertreter zu entsenden.

(2) Das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen leitet dem nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Ministerium des Landes Baden-Württemberg den geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht zu.

Artikel 6

Das Vermögen des Versorgungswerks der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus dem Land Baden-Württemberg am Gesamtbeitragsaufkommen des Versorgungswerkes im Land Baden-Württemberg angelegt werden. Die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Vermögensanlage bleiben unberührt.

Artikel 7

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragsschließenden Teil mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden, vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ist eine Kündigung ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 kann das Land Baden-Württemberg den Staatsvertrag mit einer Frist von einem Jahr kündigen, wenn die Regelungen des Heilberufsgesetzes Nordrhein-Westfalen zu den Versorgungseinrichtungen gegenüber der beim Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltenden Fassung wesentlich geändert werden. Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Bestimmungen zur Aufgabe des Versorgungswerkes, zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen des Versorgungswerkes nicht nur unerheblich geändert werden.

(2) Im Falle der Kündigung übernimmt ein durch das Land Baden-Württemberg innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger als Rechtsnachfolger die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten nach Artikel 1 Abs. 1 dieses Staatsvertrages. Das gilt auch im Falle einer Auflösung des Versorgungswerkes, wobei der Rechtsträger innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Beschluss der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen über die Auflösung des Versorgungswerkes zu bestimmen ist. Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen gegenüber den übernommenen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten über.

(3) Im Falle der Kündigung oder einer Auflösung des Versorgungswerkes findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungslegungsgrundlagen maßgebend sind. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten, die den ausscheidenden Mitgliederbestand betreffen, zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Rechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind die im Land Baden-Württemberg angelegten Vermögenswerte auf Verlangen an den Rechtsnachfolger zu übertragen. Bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung durch

das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Zuvor ist das Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Baden-Württemberg herzustellen.

Artikel 8

(1) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt.

(2) Die Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen ist von diesem in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt zu geben.

Stuttgart, den 25. Juli 2008

Für das Land
Baden-Württemberg

Namens des Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Arbeit und Soziales

Dr. Monika Stolz

Düsseldorf, den 13. Juni 2008

Für das Land
Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten
Der Finanzminister

Dr. Helmut Linssen

**Verordnung der Landesregierung und
des Innenministeriums über Zuständigkeiten
nach dem Aufenthaltsgesetz,
dem Asylverfahrensgesetz und
dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie
über die Verteilung unerlaubt
eingereister Ausländer
(Aufenthalts- und Asyl-
Zuständigkeitsverordnung – AAZuVO)**

Vom 2. Dezember 2008

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159),
2. § 4 Abs. 2 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12. März 1974 (GBl. S. 93),
3. § 15 a Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 163) in Verbindung mit § 46 Abs. 5 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1799),

4. § 15 a Abs. 4 Satz 5 und 6 AufenthG,
5. § 71 Abs. 1 Satz 2 AufenthG,
6. § 2 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 11. März 2004 (GBl. S. 99),
7. § 22 Abs. 2 Satz 1, § 46 Abs. 5 und § 88 Abs. 3 AsylVfG:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Abgelehnte Asylbewerber im Sinne dieser Verordnung sind auch Asylbewerber, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, deren Asylantrag als zurückgenommen gilt oder bei denen nach § 14 a Abs. 3 AsylVfG auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichtet wurde, und solche Ausländer, deren Abschiebung nach Ablehnung des Asylantrags nach § 60 a AufenthG ausgesetzt worden ist.

(2) Sonstige Ausländer im Sinne dieser Verordnung sind auch Ausländer, die als abgelehnte Asylbewerber ausgeweisungsbefugt oder abgeschoben worden sind und danach wieder eingereist sind, sofern sie nach der Wiedereinreise keinen Asylfolgeantrag stellen.

(3) Strafhaft im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn eine Freiheits- oder Jugendstrafe vollstreckt wird; nicht ausreichend ist die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe. Der Strafhaft im Sinne dieser Verordnung stehen gleich

1. der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), wenn die Strafvollstreckung nach §§ 35 oder 38 Abs. 1 BtMG zurückgestellt wird,
2. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung auf Grund einer Anordnung nach §§ 63, 64 oder 66 des Strafgesetzbuchs oder § 7 des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 2

Ausländerbehörden

Ausländerbehörden im Sinne des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes sind

1. das Innenministerium als oberste Ausländerbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Ausländerbehörden und
3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Ausländerbehörden; die Verwaltungsgemeinschaften im Sinne von § 14 LVG jedoch nur, soweit ihnen eine Große Kreisstadt angehört.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden

(1) Örtlich zuständig ist die Ausländerbehörde, in deren Dienstbezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält

oder, soweit kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet auf Grund eines Auslandsaufenthalts besteht, sich aufzuhalten beabsichtigt. Im Fall der räumlichen Beschränkung des Aufenthalts oder des Wohnsitzes gilt als gewöhnlicher Aufenthaltsort der dieser Beschränkung entsprechende Dienstbezirk der Ausländerbehörde.

(2) Soweit keine Zuständigkeit nach Absatz 1 begründet ist, ist jede Ausländerbehörde zur Entscheidung über die bei ihr gestellten Anträge zuständig. Maßnahmen und Entscheidungen, für die keine andere Ausländerbehörde zuständig ist, trifft die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit der Anordnung ergibt. Für unaufschiebbare Maßnahmen und Entscheidungen ist unbeschadet des Absatzes 1 jede Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit der Anordnung ergibt.

(3) Befindet sich der Ausländer auf richterliche Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam, bleibt die Ausländerbehörde zuständig, in deren Dienstbezirk sich der Ausländer vor der Hafteinweisung oder der Ingewahrsamnahme gewöhnlich aufgehalten hat. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer vor der Inhaftierung oder der Ingewahrsamnahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Baden-Württemberg hatte. Ist der vorherige gewöhnliche Aufenthalt nicht bekannt, ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Dienstbezirk sich der Ort des ersten Tages der Haft oder des sonstigen öffentlichen Gewahrsams befindet, im Falle von Abschiebungshaft die Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Ausländer aufgegriffen wurde.

(4) Eine nach Absatz 3 einmal begründete Zuständigkeit bleibt erhalten, wenn der Ausländer in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde verlegt wird. Dies gilt auch, wenn der Ausländer nach seiner Ausweisung oder Abschiebung unerlaubt wieder einreist und die Restfreiheitsstrafe zu verbüßen hat.

(5) Hat eine andere Ausländerbehörde eine Abschiebung angedroht oder angeordnet, bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels der Zustimmung dieser Ausländerbehörde. Dies gilt nicht, wenn die Androhung oder Anordnung der Abschiebung durch die untere Ausländerbehörde erfolgt ist und das Regierungspräsidium für die Entscheidung nach Satz 1 zuständig ist.

(6) § 72 Abs. 1 und 3 AufenthG bleibt unberührt.

§ 4

Sachliche Zuständigkeiten der unteren Ausländerbehörden

(1) Die unteren Ausländerbehörden sind sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sie sind ferner zuständig für den Erlass der Abschiebungsandrohung oder -anordnung im Zusammenhang mit ihren Ausweisungsentscheidungen sowie im Zusammenhang mit der Ablehnung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln.

(3) Die unteren Ausländerbehörden sind zuständige Landesbehörden im Sinne von § 51 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG sowie nach Ende der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, zuständige Landesbehörden im Sinne von § 50 Abs. 3 und 4 AsylVfG.

(4) Leistet eine Ausländerbehörde einer ihr erteilten Weisung keine Folge, so kann anstelle der Ausländerbehörde jede zur Fachaufsicht zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 5

Landesweite Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Ausländerbehörde bei Asylsuchenden, Asylbewerbern und deren Familienangehörigen

(1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständige Ausländerbehörde, solange der Ausländer nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

(2) Es ist ferner zuständige Ausländerbehörde,

1. wenn und solange ein minderjähriges Kind auf Grund von § 47 Abs. 2 AsylVfG in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt,
2. wenn und solange der Ausländer auf Grund einer Zuweisungsentscheidung nach dem Asylverfahrensgesetz in einer der Aufnahmeeinrichtung zugeordneten Unterkunft wohnt,
3. wenn der in einer Aufnahmeeinrichtung wohnhafte Ausländer keinen Asylantrag stellt.

(3) Sieht das Asylverfahrensgesetz eine Unterrichtung der Ausländerbehörden vor, ist die Mitteilung an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu richten.

§ 6

Zuständigkeiten der Regierungspräsidien für Ausweisungen und weitere Maßnahmen

(1) Die Regierungspräsidien sind zuständig

1. für die Ausweisungen straffälliger Ausländer, wenn sich diese auf richterliche Anordnung in Strafhaft oder länger als eine Woche in Untersuchungshaft befinden oder befunden haben; eine danach begründete Zuständigkeit für die Ausweisung bleibt bestehen, auch wenn der Ausländer aus der Haft entlassen wird;
2. für Ausweisungen nach § 54 Nr. 5 bis 7 und § 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG; liegen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer dieser Ausweisungstatbestände vor, sind die Regierungspräsidien für sämtliche Ausweisungstatbestände zuständig; hiervon bleibt die Zuständigkeit für die Durchführung der Sicherheitsbefragung und des Sicherheitsgesprächs unberührt;
3. für Ausweisungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG, wenn ein Ausländer nicht an Maßnahmen der Regierungspräsidien oder an der Sicherheitsbefragung oder am Sicherheitsgespräch mitgewirkt hat;

4. für Maßnahmen nach § 54 a AufenthG zur Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit,

sofern nicht das Regierungspräsidium Karlsruhe nach § 7 Nr. 1 oder 2 zuständig ist.

(2) Bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Ausweisung nach Absatz 1 entscheiden die Regierungspräsidien auch über die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels; wird der Ausländer ausgewiesen, entscheiden die Regierungspräsidien gleichzeitig über einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels und erlassen die Abschiebungsandrohung oder -anordnung.

(3) Die Regierungspräsidien sind ferner zuständig für Maßnahmen und Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), bei Unionsbürgern, Staatsangehörigen der EWR-Staaten oder deren Familienangehörigen.

(4) Die Regierungspräsidien sind neben den unteren Ausländerbehörden auch zuständig für die Durchführung der Sicherheitsbefragung und des Sicherheitsgesprächs nach § 54 Nr. 6 AufenthG, sofern nicht das Regierungspräsidium Karlsruhe nach § 7 Nr. 3 zuständig ist.

(5) Die Regierungspräsidien sind neben den unteren Ausländerbehörden und dem Regierungspräsidium Karlsruhe auch zuständig

1. für die Beantragung von Abschiebungshaft,
2. unbeschadet des § 71 Abs. 4 AufenthG für Maßnahmen nach § 48 AufenthG und Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität nach § 49 AufenthG und
3. unbeschadet des § 71 Abs. 5 AufenthG für die Zurückschiebung nach § 57 AufenthG und die Zurückschiebung eines aus einem sicheren Drittstaat unerlaubt eingereisten Ausländers (§ 19 Abs. 3 AsylVfG).

§ 7

Landesweite Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe für Ausweisungen und für weitere Maßnahmen

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist bei Asylbewerbern und abgelehnten Asylbewerbern landesweit zuständig

1. für Ausweisungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend;
2. für Maßnahmen nach § 54 a AufenthG zur Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit, sofern es nach Nummer 1 für die Ausweisung zuständig ist;
3. neben den unteren Ausländerbehörden für die Durchführung der Sicherheitsbefragung und des Sicherheitsgesprächs nach § 54 Nr. 6 AufenthG.

§ 8

*Landesweite Zuständigkeiten
des Regierungspräsidiums Karlsruhe
für aufenthaltsbeendende Maßnahmen*

(1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist landesweit zuständig für Maßnahmen und Entscheidungen zur Beendigung des Aufenthalts bei

1. abgelehnten Asylbewerbern sowie deren Familienangehörigen, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen, auch wenn die Familienangehörigen kein Asylgesuch oder keinen Asylantrag gestellt haben, und
2. vollziehbar ausreisepflichtigen sonstigen Ausländern sowie deren Familienangehörigen, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen, auch wenn die Familienangehörigen nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 umfasst insbesondere

1. den Erlass von Abschiebungsandrohungen oder -anordnungen, soweit nicht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die oberste Ausländerbehörde, das Bundesministerium des Innern, die unteren Ausländerbehörden nach § 4 Abs. 2 oder die Regierungspräsidien nach § 6 Abs. 2 zuständig sind,
2. die Entscheidung, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, soweit hierfür nicht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig ist; § 72 Abs. 2 AufenthG bleibt unberührt,
3. die Entscheidung nach § 42 Satz 2 AsylVfG über den späteren Eintritt und den Wegfall der Voraussetzungen von § 60 Abs. 4 AufenthG,
4. die Beschaffung der erforderlichen Heimreisedokumente, soweit dies nicht im Wege der Amtshilfe durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden (§ 71 Abs. 3 Nr. 7 AufenthG) erfolgt,
5. den Erlass von Ordnungsverfügungen nach § 46 Abs. 1 AufenthG,
6. die Organisation der Abschiebung,
7. die Durchführung der §§ 66 bis 69 AufenthG hinsichtlich der Abschiebungskosten und der Kosten der Zurückschiebung.

(3) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist bei den in Absatz 1 genannten Personen ferner landesweit zuständig

1. für die Aussetzung der Abschiebung und den Widerruf der Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 AufenthG sowie die Ausstellung eines Ausweisersatzes,
2. für die Anordnung und Aufhebung von Beschränkungen und Nebenbestimmungen zur Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 AufenthG, mit Ausnahme der Anordnung und Aufhebung einer Wohnsitz- oder

Wohnungsaufgabe, es sei denn, diese Auflage wird nach § 46 Abs. 1 AufenthG zur Förderung der Ausreise getroffen,

3. neben den unteren Ausländerbehörden und den Regierungspräsidien für Maßnahmen und Entscheidungen nach § 6 Abs. 5.

§ 9

*Örtliche und sachliche Zuständigkeit
für die Befristung der Wirkungen
von Ausweisung, Abschiebung und Zurückschiebung*

(1) Über Befristungsanträge nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG und § 7 Abs. 2 Satz 2 FreizügG/EU entscheidet die Ausländerbehörde, die die Ausweisung verfügt oder den Verlust des Freizügigkeitsrechts nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt hat; dies gilt auch, wenn der Ausländer anschließend abgeschoben oder zurückgeschoben wurde.

(2) Ist der Ausländer ohne Ausweisung abgeschoben oder zurückgeschoben worden, entscheidet die nach § 3 örtlich zuständige untere Ausländerbehörde über Befristungsanträge. War der Ausländer im Zeitpunkt der Abschiebung verpflichtet, sich in einer Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe.

(3) Beantragt der Ausländer im Falle der Absätze 1 und 2 gleichzeitig ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung, entscheidet die im Rahmen des Visumverfahrens von der Auslandsvertretung zu beteiligende Ausländerbehörde auch über den Antrag nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG.

(4) § 71 Abs. 3 Nr. 1 und § 72 Abs. 3 AufenthG bleiben unberührt.

§ 10

Beauftragung der unteren Ausländerbehörden

Die Regierungspräsidien können die unteren Ausländerbehörden mit der Entgegennahme der Anträge, der Durchführung von Anhörungen nach § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) sowie der Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung und eines Ausweisersatzes beauftragen.

§ 11

Zustimmungsvorbehalte

(1) Die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG bedarf bei den in § 8 Abs. 1 genannten Personen der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, im Übrigen der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums.

(2) Befristungsentscheidungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und, sofern der Ausländer ohne Ausweisung abgeschoben

ben oder zurückgeschoben worden ist, nach § 9 Abs. 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

§ 12

Landesweite Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Flüchtlingsaufnahme

(1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist

1. Aufnahmeeinrichtung im Sinne des Asylverfahrensgesetzes,
 2. zuständige Landesbehörde im Sinne von § 50 AsylVfG, in den Fällen des § 50 Abs. 3 und 4 AsylVfG solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen,
 3. Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge.
- (2) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist auch zuständig für
1. die Erstaufnahme nach § 4 Abs. 1 FlüAG,
 2. die Zuteilung und Weiterleitung an die unteren Aufnahmebehörden nach § 4 Abs. 2 FlüAG,
 3. die Zuteilung an die unteren Aufnahmebehörden nach § 12 Satz 1 FlüAG.

§ 13

Landesweite Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer und weitere Zuständigkeiten

(1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist

1. zuständige Behörde im Sinne von § 15 a Abs. 1 Satz 5 AufenthG,
2. als Landesaufnahmestelle zuständige Aufnahmeeinrichtung für Ausländer, die auf Grund einer Entscheidung nach § 15 a Abs. 3 AufenthG aus anderen Ländern aufzunehmen sind oder die sich auf Grund einer Anordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe in die Landesaufnahmestelle zu begeben haben,
3. zuständige Ausländerbehörde für Ausländer im Sinne von Nummer 2, solange diese in der Landesaufnahmestelle wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind,
4. zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, solange Ausländer im Sinne von Nummer 2 in der Landesaufnahmestelle wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind, und
5. zuständig für die Verteilung von Ausländern im Sinne von § 15 a AufenthG innerhalb des Landes.

(2) Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat

1. als Landesaufnahmestelle die Aufnahme von Ausländern im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 zu gewährleisten,

2. Ausländer im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 entsprechend § 4 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 FlüAG auf die Stadt- und Landkreise zu verteilen und sie an diese weiterzuleiten,

3. anzuordnen, dass der Ausländer sich zu dem durch die Verteilung nach Nummer 2 festgelegten Stadt- oder Landkreis zu begeben hat,

4. Ausländer, die auf Grund einer Entscheidung nach § 15 a Abs. 3 Satz 2 AufenthG im Land verbleiben, auf die Quote des jeweiligen Stadt- oder Landkreises für Ausländer im Sinne von § 15 a AufenthG anzurechnen; eine landesinterne Verteilung erfolgt in diesem Falle nicht.

§ 14

Weiterübertragung von Ermächtigungen

Die in § 15 a Abs. 3 Satz 4 AufenthG in Verbindung mit § 46 Abs. 5 AsylVfG, in § 15 a Abs. 4 Satz 5 und § 71 Abs. 1 Satz 2 AufenthG sowie in § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 46 Abs. 5 AsylVfG enthaltenen Ermächtigungen werden auf das Innenministerium übertragen.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum 31. Dezember 2009 ist in den Fällen, in denen Personen im Sinne des

1. § 8 Abs. 1 Nr. 1 das Asylgesuch oder den Asylantrag vor dem 1. Januar 2009 gestellt haben,

2. § 8 Abs. 1 Nr. 2 vor dem 1. Januar 2009 vollziehbar ausreisepflichtig geworden sind,

die Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 11. Januar 2005 (GBl. S. 93), geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2005 (GBl. S. 678), anzuwenden; § 8 mit der Maßgabe, dass ab dem 1. Januar 2009 nur noch die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG sowie Befristungsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums bedürfen.

(2) Für Ausweisungsverfahren, in denen die Regierungspräsidien bis zum 31. Dezember 2009 eine förmliche Anhörung im Sinne des § 28 LVwVfG eingeleitet haben, bleiben sie bis zum bestandskräftigen Abschluss des Verfahrens zuständig.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Januar 2005 (GBl. S. 93), geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2005 (GBl. S. 678), und die Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten in Flüchtlingsaufnahmeangelegenheiten sowie zur Änderung der

Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung vom 23. März 1998 (GBI. S. 187) außer Kraft.

STUTTGART, den 2. Dezember 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF'IN DR. HÜBNER

Innenministerium

RECH

Verordnung des Innenministeriums und des Umweltministeriums zur Änderung der Gefahrgutzuständigkeitsverordnung

Vom 15. Oktober 2008

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBI. S. 159),
2. § 66 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBI. S. 1),
3. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBI. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBI. S. 50):

Artikel 1

Die Gefahrgutzuständigkeitsverordnung vom 10. März 1999 (GBI. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 47 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBI. S. 252, 257), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe »10. September 2003 (BGBl. I S. 1914)« durch die Angabe »24. November 2006 (BGBl. I S. 2684)« ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird die Angabe »vom 27. Mai 1997 (BGBl. I S. 1306)« durch die Angabe »in der Fassung vom 26. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3105) in der jeweils geltenden Fassung« ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Spiegelstrich 3 wird nach den Worten »Verkehrsüberwachung auf« das Wort »Binnenwasserstraßen,« eingefügt.
- b) In Absatz 2 Spiegelstrich 1 wird die Angabe »21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3971)« durch die Angabe »31. Januar 2004 (BGBl. I S. 136)« ersetzt.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Überwachung in Betrieben

Zuständig für die Überwachung in Betrieben nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in der jeweils geltenden Fassung und nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 649) in der jeweils geltenden Fassung sind

1. die für die atomrechtliche Aufsicht zuständigen Behörden, soweit es sich um radioaktive Stoffe handelt,
2. auf in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung genannten Betriebsgeländen die Regierungspräsidien,
3. für die in § 11 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten das Regierungspräsidium Freiburg,
4. im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. Oktober 2008

Innenministerium

RECH

Umweltministerium

GÖNNER

Verordnung des Umweltministeriums über die Zuständigkeit der Regierungspräsidien für die Abwehr von radiologischen Gefahrenlagen (Zuständigkeitsverordnung Nukleare Nachsorge)

Vom 17. November 2008

Auf Grund von § 66 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBI. S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Die Regierungspräsidien sind als Polizeibehörden zuständig für die Abwehr von radiologischen Gefahrenlagen, soweit sich eine Zuständigkeit nicht aus § 19 des

Atomgesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergibt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 17. November 2008

GÖNNER

Verordnung des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeGZuVO)

Vom 28. November 2008

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159),
2. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 50);

Artikel 1

Zuständigkeiten nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

§ 1

Zuständige Behörde

(1) Zuständig für den Vollzug der Vorschriften nach Teil 1, 2 und 4 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658) sind die unteren Baurechtsbehörden.

(2) Sofern untere Baurechtsbehörde eine Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft nach § 46 Abs. 2 der Landesbauordnung ist, sind die mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben Pflichtaufgaben nach Weisung. Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gilt das Kommunalabgabengesetz.

§ 2

Fachaufsicht

Die Fachaufsicht obliegt den Regierungspräsidien. Das Umweltministerium ist oberste Fachaufsichtsbehörde. Die für die Fachaufsicht zuständigen Behörden können den nachgeordneten Behörden unbeschränkt Weisungen erteilen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Die Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. August 2008 (GBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird folgende Nummer 9 angefügt:

»9. dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, soweit sie als untere Baurechtsbehörde für den Vollzug zuständig sind.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

STUTTGART, den 28. November 2008

Umweltministerium

GÖNNER

Wirtschaftsministerium

PFISTER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 6,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Einband- decken 2008

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **9 EUR** einschließlich **Porto** und **Verpackung**.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2009.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2008 **wird den Beziehern** im März 2009 **kostenlos** zugesandt.
